4.

Teutschland
am Rande des Abgrunds

oder das

Entschädigungsprincip

durch

Säkularisationen:

in seiner ganzen Widerrechtlichkeit, Nichtigkeit und Verderblichkeit dargestellt, und allen teutschen Patrioten ans Herz gelegt.

Von
einem Vaterlandsfreunde.

— — vitam impendere vero.

Hamburg und Altona
1798.

ECCLESIAST. X.

Regnum a gente in gentem transfertur propter injuſtitiam et injurias, et contumelias et diverſos dolos...

Die Hoffnung aller gutmüthigen Staatsmänner und Patrioten: „es wäre den Franzosen mit dem linken Rheinufer nicht Ernst! sie würdens schon zur rechten Zeit wieder an Teutschland zurückgeben...." dürfte wohl niemals in Erfüllung gehen, wenn die Sachen nicht bald einen unerwarteten Umschwung bekommen. Abgerechnet die Nothwendigkeit, worin sich Frankreich befindet, alle Länder rings um sich her zu sansculottisiren — den tödlichen Haß abgerechnet, den die französischen Demagogen gegen alle monarchische und hauptsächlich gegen Priesterregierungen haben; wie würden sie ihre Absicht, auch das rechte Rheinufer, und sofort das ganze nördliche Teutschland zu demokratisiren, erreichen können, wenn sie nicht im Besitze des linken Rheinufers blieben? —

Ausser der Brut, welche die Neufranken in unserm Boden zurückgelassen ha-

ben, den gefährlichen Samen der Uneinigkeit, der Gährungen und der innern Zwietracht, hat dieser Krieg jenen vorher schon traurigen Geist der Disharmonie, des Mißtrauens, der Eifersucht, noch lebhafter, ja! bis zum feurigsten Hasse angefachet. Oesterreicher, Bayern, Pfälzer, Schwaben, Franken, wie harmoniren itzt diese miteinander? Und was muß daraus entstehen, wenn man diese heterogenen Massen durcheinander wirft? und — durcheinander müssen sie nun einmal geworfen werden, wenn anders, nach dem großen Plane der Franzosen, das südliche, und dann auch nach diesem Beyspiele, das nördliche Teutschland sich selbst revolutioniren sollen, damit ihnen der gehässige Vorwurf: überall die Hauptursache der Empörung zu seyn, nicht gemacht werden könnte. Alles erfolget von selbst, und muß von selbsten erfolgen, sobald sie nur das linke Rheinufer behalten. Das ganze mysterium iniquitatis steckte eigentlich in dem von Sieyes tief überdachten Säkularisationsplane. Nur gar zu gut wußte er: daß die Verfassung der geistlichen Staaten, vor den weltlichen in Teutschland benei-

dens-

denswerthe Vorzüge habe: z. B. keinen Menschenhandel nach Amerika oder Ost- und West-Indien; keinen Zwang zu Kriegsdiensten; keine Prinzen- und Prinzessinsteuer; keinen Licent, und alle die zahllosen Rubriken und Plackereyen nicht, worauf die Fiskologie in weltlichen Staaten so ganz eigentlich raffiniret und gezwungen ist, zu raffiniren und die Unterthanen zu quälen. Auf diesen Vorzügen — zu auffallend und fühlbar, als daß sie nicht auch von dem gleichgültigsten Menschen sollten erkannt und geschätzet werden — auf diesen Vorzügen sollten die geistlichen Unterthanen gutwillig — ewig — Verzicht thun? und dem emporenden Gedanken, dem stäts gereizten Gefühle, nunmehr ein Erbgut des drückenden militärischen Despotismus zu seyn *); da sie unter ihrer vorigen Regierung

---

*) Je zahlreicher und schrecklicher die republikanische Hyder im Süden und Westen von Europa ihre Köpfe hervortreibt: desto strenger und drückender wird und muß der militärische Despotismus im Norden und Osten unsers Welttheiles werden.

gierung so froh, so frey, so glücklich waren, lange widerstehen konnen?

Wahrhaftig! sehr genau und nach der feinsten Theorie der Wahrscheinlichkeit waren sie berechnet, die schrecklichen Folgen, die sich aus diesem eben so einfachen als konsequenten Plane von selbsten entwickeln müssen.

„Die Franzosen [so schloßen die Demagogen] behalten das linke Rheinufer; „dadurch machen wir auf der andern „Seite die Säkularisationen zur Ent„schädigung weltlicher Fürsten nothwen„dig; daraus entstehen wieder neue Ar„rondissements, Ländertausch und Län„derhandel, welches nun ohne wechselsei„tige Beeinträchtigung und Erbitterung „nicht abgehen kann; plötzlich und ohne „Anfrage werden ruhige, mit ihrer Ver„fassung zufriedene Völker von einander „getrennet und unter die Gewalt fremder „Herrscher forçiret, die ihnen, wo nicht „verhasset, doch immer gleichgültig sind; „man stuzt anfangs; dann frägt man „sich zuerst leise und furchtsam, dann „immer lauter und muthiger: sind wir

„denn

„denn Vieh? ist unser Gebiet ein Meyer-
„hof, daß wir uns zusammentreiben, ver-
„handeln und vertauschen lassen? — Zu-
„letzt wacht das Gefühl ihrer Menschen-
„würde in seiner ganzen Stärke auf;
„tausend, von Frankreich besoldete, teut-
„sche Schriftsteller, die sich mit gan-
„zen Legionen Anarchisten gegen ihr teut-
„sches Vaterland verschworen haben, wis-
„sen dieses gereizte Gefühl bis zur äußer-
„sten Indignation zu schärfen; man pro-
„testirt gegen die Regierung; die Regie-
„rung schreitet zu gewaltsamen Maasre-
„geln; die Franzosen hetzen, mischen sich
„ins Spiel, und Teutschland, plötzlich
„revolutionirt, wird in alle Greuel des
„Bürgerkrieges gestürzt, der sich zuletzt
„in eine demagogische Anarchie und in
„einer allgemeinen Zerstörung endet...."

Entsetzliche Menschen! die ihr eure Souveraine verleiten konntet, das ganze südliche Teutschland, und besonders das linke Rheinufer, Preis zu geben — habt ihr auch die unabsehlichen Folgen, die mit euerm Agitophelsrath verbunden waren, wohl im Ernst überdacht? — und wenn ihr sie überdacht habt; seyd ihr

dann nicht Ungeheuer, gegen die Katilina und seine Rotte wahre Heiligen sind?...

Doch! nicht blos durch Bosheit und Verrath, sondern selbst durch Unwissenheit und Dummheit soll Teutschland zu Grunde gehen. — Der Verstand steht einem ordentlich stille, man trauet seinen Ohren und Augen nicht, wenn man höret und siehet: mit was für erbärmlichen Gründen man die Säkularisirungen zu rechtfertigen sucht, und — welche gefährliche Mittel vorgeschlagen werden, um sie durchzusetzen.

Vielleicht wäre es für die Ruhe und das Glück aller Völker Europens besser gewesen, wenn über gewisse Wahrheiten ein ewiger Schleyer läge — wenn es über gewisse Rechte nie zur Sprache gekommen wäre. Da indeß heutiges Tags kein Mensch mehr an eine originem majestatis a Deo, noch viel weniger an eine obedientiam passivam glaubt, so verräth man nicht allein die gute Sache der Regenten, sondern man setzt auch die Sicherheit und das Glück ihrer Unterthanen aufs Spiel, wenn man ihre Herr-

scher-

scherrechte aus dem Zufall der Geburt herleitet, und ihnen ihre Unterthanen, als ein Patrimonium, worüber sie nach Belieben schalten können, ererben läßt*). Der Satz: die Oberkeit ist von Gott! kann von Fanatikern und Schurken eben so sehr mißbraucht werden, als der Satz: die höchste Gewalt rührt vom Volke her! Kromwell erzwang sich eben dadurch: daß er sich, für von Gott unmittelbar zu seinem Werke berufen, ausgab, den blindesten Gehorsam seiner Bande; mordete auf Befehl des Höchsten, seinen unschuldigen König, und übte

*) Hier und im folgenden zeigen unvorsichtige Publicisten und Hofschmeichler grade die gefährlichsten Blößen ihrer unschuldigen Souveraine — Blößen, die itzt mehr als jemals von geschwornen Königsfeinden öffentlich zur Schau ausgestellet, verspottet und ausgezischet werden, und worauf philosophische Königsmörder ihr Recht, zu morden, gründen. Nicht allein gegen diese, sondern hauptsächlich gegen jene muß man itzt die Fürsten warnen.

übte ganzer 18 Jahre lang die blutigsten Tyrannengreuel aus; noch grausamer und schändlicher tyrannisirte das blutige Ungeheuer Robespierre, im Namen des souverainen Volks, die ganze französische Nation, so daß, nach dem Geständnisse der entschiedensten Demokraten, unter der kurzen Herrschaft dieses bürgerlichen Tyrannen, in Frankreich mehr unschuldiges Blut vergossen worden, als während dem ganzen, mehr als 1200 jährigen, Zeitraum unter der Regierung seiner Könige.

Wehe den Bösewichtern! welche dem Volke den unseligen Wahn beybringen: daß es das Recht habe, seine Verfassung, so oft es ihm einfällt, wie ein Kind sein Chartenhauß, nieder zu reissen, seine Könige vor Gericht zu schleppen, und nach tausend Beschimpfungen, Kränkungen und Mißhandlungen endlich zu morden; aber auch wehe den Hofpublicisten! welche zu unsern Tagen die Rechte des Souverains auf irgend etwas anders zu gründen versuchen, als auf das Zutrauen, die Achtung und Liebe des Volks — dieses öffentliche Zutrauen, diese Achtung,

tung, diese Liebe — die sichersten Stützen des Throns — werden durch die Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit erwecket und befestiget, womit der Souverain sich bestrebet, seine großen Regentenpflichten und Obliegenheiten zu erfüllen; und solange er diese nach dem Geist und Inhalt der Staatsverträge erfüllet, darf das Volk, welches ihm vertragmäßigen — nicht blinden — Gehorsam schuldig ist, seine Herrscherrechte nicht kränken. Selbst der Mißbrauch der Gewalt des Souverains an sich, berechtiget noch nicht, die schuldlosen Mitbürger in das Unglück der Anarchie zu stürzen, oder den Vereinigungsvertrag mit ihnen zu brechen. Dem Recht, zu dessen Ausübung uns Rache oder Ehrgeiz spornen möchte, stehet also die höhere Pflicht entgegen. Wäre jedoch das Volk leichtsinnig und gewissenlos gnug, auf den Syrenengesang der Freyheit und Gleichheit zu horchen, und den Vertrag zu brechen, den es mit seinem Souveraine eingegangen und beschworen hat: so blicke es noch einmahl — ehe es sich der demagogischen Mordbrennerbande in die Arme wirft — nach dem philosophisch = regenerirten Frankreich!

und danke Gott! und segne seine Verfassung, und ehre seinen Fürsten, der bey allen Mängeln und Gebrechen doch immer noch guten Willen und Macht gnug hat, seine Unterthanen bey Gut und Blut, bey Ehr und Leben zu schützen....

Dies sey denenjenigen gesagt, die allenfalls Lust hätten, mich für einen Monarchomachen auszuschreyen, weil ich kein angebohrnes Recht zum Throne — keinen Unterschied zwischen persönliches und erbliches Recht anerkenne. Die Regierungsrechte unserer Erbfürsten beruhen auf ganz andern und weit sicherern Gründen; und, was unsere Fürstbischöfe anbetrifft, so ist ihre Sache zu gerecht, und das Unrecht, die Gewalt, die man ihnen und ihren Unterthanen anthun will, zu schreyend, als daß letzteres nicht allgemeinen Abscheu unter allen redlichen Teutschen und erstere nicht die wärmsten Vertheidiger — selbst unter den Protestanten! — gefunden hätten. Die Bischöfe hatten also nicht nötig, durch gedungene Apologeten ihre Sache verfechten, oder Aufruhr predigen zu lassen; noch weniger eine Coalition zur Erhaltung ihrer

poli-

politischen Existenz unter sich eizugehen. Die Achtung und Liebe der Unterthanen ist ihre sicherste Schutz- und Brustwehre. Die braven Breysgauer ausgenommen, die man mit Gewalt von dem Hause Oesterreich reissen mußte: wo sind die Unterthanen weltlicher Reichsstände, die, wie die Kollner und Trierer, einmüthig bey dem Directorio einkamen, und flehentlich um die Beybehaltung ihrer Verfassung und Fürsten baten? Am allerwenigsten hatten wohl die Vertheidiger der fürstbischoflichen Rechte nöthig, zu machiavellistischen oder Hildebrandischen Gründen ihre Zuflucht zu nehmen. Die Gründe, die sie beybringen, bieten sich selbst dar, weil sie aus der Natur der Sache fließen, und sich ohne Mühe aus den Umständen ergeben. Wohl aber lassen sich aus den wahrhaft machiavellischen Grundsätzen der Säkularisanten solche Folgerungen ziehen, die, gleich verderblich für Fürsten und Unterthanen, zu nichts anders als zu Aufruhr, Emporungen und Revolutionen führen können — vollends der saubere Vorschlag: bey fernerer Widersetzlichkeit der Bischofe und ihrer Unterthanen, sich

den

den Franzosen in die Arme werfen, und durch diese das fatale Säkularisationsgeschäft bewerkstelligen zu lassen. — — Bey Gott! der Rath eines Katilina's, der sein Vaterland gern in Blut und Thränen, in Schutt und Asche versetzen möchte!!!

Ἀφρήτωρ, ἀθέμιστος, ἀνέστιός ἐστιν ἐκεῖνος
Ὃς πολέμου ἔραται ἐπιδημίου ὀκρυόεντος.

Iliad. I.

Inzwischen sind unsere Fürsten am linken Rheinufer schändlich um Land und Leute gekommen; und was noch das ärgerlichste ist: nicht die französische Republik — nicht die französische Nation [die eben so schändlich von ihren Demagogen hintergangen wird und zu allen von Ungeheuern verübten Ungerechtigkeiten und Greueln, den Namen hergeben muß], sondern Dorsch, Blau, Metternicht, Hofmann ꝛc. haben die ganze Schuld an der schimpflichen Zerstückelung Teutschlands, und raffiniren mit ihren zahllosen Verschwornen immer noch darauf, ihrem unglücklichen Vaterlande

lande neue Demüthigungen zu bereiten. Wenigstens ist es ihr Plan: das linke Rheinufer zur Pflanzschule des Hochverraths, der Empörung und Zerstörung zu machen, alle unruhige Köpfe, Aufrührer und die verworfensten Bösewichter, die künftig verbannet, oder dem Strang und Schwerdt entlauffen werden, darin aufzunehmen, und von diesem Mittelpunct aus, nach und nach das ganze Teutschland, so wie das übrige Europa zu revolutioniren. Diesem Höllenplane, den Teutsche entwarfen, und Teutsche zuerst den französischen Demagogen mittheilten, die ihn, versteht sich, mit dem größten Applaus aufnahmen — diesem Höllenplane, sag ich, wurde nicht allein das wahre Interesse Frankreichs, welches die Abtretung des linken Rheinufers an seine vorige Besitzer erforderte, sondern auch das Wohl mehrerer Millionen Menschen aufgeopfert, welche die bravsten, mit ihrer Verfassung zufriedensten Unterthanen waren. — Aber was kümmert das Wohl und Weh von Millionen Menschen — moralische Ungeheuer, die nun einmahl beschlossen haben, die alte Welt

zu

zu zertrümmern, um eine neue zu schaffen, worin sie allein Herr sind....

Ob es rathsamer sey: mit dieser, gegen Kron und Thron verschworenen Rotte, [an der eigentlich — und nicht an Frankreich! — das linke Rheinufer abgetreten werden soll] einen ewigen Krieg zu führen, oder sie durch einen entscheidenden Schlag auf immer vom teutschen Boden zu entfernen? Dieses überlasse ich dem Ermessen Aller, die das Ruder der Regieruug in Händen haben, und denen das Glück der Völker auf Erden anvertrauet ist — aber warnen darf und muß jeder Biedermann:

PRINCIPIIS OBSTA!...

I.

Prüfung des Entschädigungs-Princips nach den Begriffen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts.

Krieg ist das letzte traurige Mittel, zu welchem freye, unabhängige Mächte schreiten, um ihre streitigen Rechte, worüber kein Richter rechtskräftig erkennen kann, gegen einander durch Gewalt zu behaupten. Das Glück der Waffen, dem sie ihre Sache anvertrauen, entscheidet dann: auf welcher Seite das Recht ist, und der Besiegte muß sich die Bedingungen gefallen lassen, die ihm der Sieger vorschreibt; oder das überwundene, zum fernern Widerstande ohnmächtige Volk, das sich dem Sieger nicht unterwerfen will, muß sein Grundeigenthum, muß den Boden verlassen, den es bisher bewohnet, und, mit dem Wanderstab in der Hand, eine andere Heimath, ein anderes Vaterland suchen. Aber mit dem Verluste seines Grundeigenthums höret es nicht immer auf, ein Volk, oder frey

und selbstständig zu seyn. Die Amsterdammer, von jeher eifrige Republikaner, faßten 1687 den heroischen Entschluß, sammt und sonders auszuwandern, und sich in Ostindien nieder zu lassen, als Ludwig XIV. mit seinen siegreichen Kriegsheeren ganz Holland wie eine Fluth überschwemmte, und diesen ehemals so geachteten Freystaat zu verschlingen drohte. In diesem Falle hätten die Amsterdammer eine schwimmende Republik ausgemacht, und auch auf dem Meere das Recht der eigenen Gesetzgebung und der Verwaltung eines gemeinen Wesens behalten.

Hat aber der Sieger das ganze feindliche Land eingenommen, und das geschlagene, gänzlich überwundene Volk, keine Lust, auszuwandern, so bleibt diesem weiter nichts übrig, als sich dem Willen des Siegers gänzlich und und unbedingt zu unterwerfen, ihn für sein Oberhaupt anzuerkennen, und auf alle Rechte und Vorzüge Verzicht thun, worauf es ehemals, als ein freyes, selbstständiges Volk, Anspruch machen konnte. Mit andern Worten: es höret auf, ein Volk zu seyn, und wird Unterthan: so wie das eroberte Land in eine Provinz verwandelt und der übrigen

Län-

Ländermasse des Siegers einverleibet wird. Die ehemaligen Regenten des überwundenen Volks sinken in den Privatstand zurück, verlieren ihre Regalien, Majestäts- und Fürstenrechte, und der um Land und Leute gekommene Fürst kann froh seyn, wenn ihm der Sieger aus Gnade und Großmuth eine Pension auswirft; denn fordern kann er mit Recht nichts; und wie könnte er gar Entschädigung fordern, da der Grund dazu weder im Kriegsrechte, noch in dem Rechte der bezwungenen Fürsten liegt —

A Weder im Kriegsrechte:

Denn der von einem andern Staate beleidigte Fürst, der die Kräfte seines Staates aufgeboten hat, um sein Recht auf Strafe und und Ersatz zu verfolgen, würde nicht allein wider den Endzweck des Krieges, sondern auch wider sein und seiner Unterthanen Interesse handeln, wenn er — statt sich Genugthuung und Sicherheit für die Zukunft zu verschaffen — den bezwungenen Feind gar entschädigte — ihm neue Kräfte zu neuen Anfällen und Beleidigungen verliehe;

B noch in dem Rechte des bezwungenen Fürsten:

denn seine, ihm vom Volke aufgetragene Majestätsrechte gehen mit der Freyheit und Selbstständigkeit des bezwungenen und unterworfenen Volks zugleich verloren. Beym Ausbruch des Krieges, wo die streitenden Partheyen in gleicher Wagniß und Gefahr sind, und einer nur mit dem Verluste des andern gewinnen kann, thut jeder Fürst — und muß auf seine Fürstenwürde Verzicht thun, Falls er Land und Leute verlieren sollte. Verliert er im Kampfe, so wird ihm das nämliche Loos zu Theile, was er im entgegengesetzten Falle als Sieger seinem Feinde zugedacht hat: er kann daher auf weiter nichts Anspruch machen; denn: wenn der Besiegte eine Forderung, oder auch nur den entferntesten Anspruch auf Entschädigung machen könnte, so wäre das Recht des Siegers nicht allein null und nichtig, sondern die Hoffnung oder die Gewißheit: auch nach den größten Niederlagen und dem stärksten Länderverluste entschädiget zu werden, würde leichtsinnige und ehrgeizige Mächte von Kriegen zu Kriegen verleiten — würde die Jammerscenen immer erneuern, und des Länderverheerens und Blutsvergießens würde kein Ende seyn; nicht zu gedenken: daß die Zurückgabe der mit sovielem Aufwande von Geld und Menschenblut

blut errungenen Länder, oder anderweitige Schaldloshaltung der Sieger und Besigten, am Ende jede militärische Tugend ersticken, und der Gedanke: „wir werden mit unserm Muth und Blute, mit unserer Tapferkeit doch nichts ausrichten!" die bravsten Krieger, vom ersten Feldherrn an, bis zum niedrigsten Mousquetier, gleichgültig, muth- und zügellos machen würde.

Aber die größte Absurdität kommt bey Erörterung der Frage heraus: woher denn die Entschädigung genommen werden solle? Man nehme hier folgende Fälle an: Entweder giebt der Sieger einen Theil seiner Eroberungen zurück, um die andern Theile desto ruhiger zu besitzen — und dann ist es Furcht oder Besorniß von Seiten des Siegers: der Besiegte [der mit dem Länderverluste nicht immer das Recht verloren hat, das Seinige wieder zu erobern] mögte sich dieses Rechts einmahl wieder bedienen — oder der Sieger, der von der Ohnmacht seiner Ueberwundenen nichts dergleichen zu befürchten hat, räumt ihm von dem Seinigen soviel ein, als er ihm entrissen — und dann ist es Güte und Großmuth; oder sie hal-

ten

ten sich beyde an einen unschuldigen Dritten schadlos — und dann ist es Räuberey, gegen die sich jedes noch nicht ganz verdorbene Menschenherz empört — oder könnt ihr zugleich den unschuldig beraubten Dritten schadlos halten? Nun! so müßt ihr auch die entlegenern Besitzer aus ihrem Besitze treiben, und so immer weiter hinauf rücken, und um euch greifen, bis ihr endlich eine Gränze findet, worüber ihr nicht hinauskönnt: denn ein Regreß ins Unendliche ist auf unserm winzigen Erdball nicht denkbar, es sey dann, daß auch ein Herschel in der Aerotechnik aufstünde, der eine Brücke nach dem Monde schlüge, um den Beraubten darinn neue Besitzungen anzuweisen.... Man sehe doch einmahl: zu was für Ausschweifungen und Absurditäten das Entschädigungsprinzip führt, und seiner Natur nach nothwendig führen muß.

Zergliedern wir doch einmahl den Begriff: Entschädigung, um zu sehen: was denn eigentlich in ihm enthalten sey! —

Schaden ist: Verlust, den ich an Ehre, Gut, Blut oder Leben leiden. Entweder werde ich an meinen Urrechten oder an meinen

er-

erworbenen Rechten gekränkt. Verletzt mich der Beleidiger aus Vorsatz, d. i. sah er die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung ein, und entschloß sich gleichwohl, sie auszuüben — hatte er wirklich Lust und Absicht, mir zu schaden: so habe ich, als der verletzte und gekränkte Theil, nicht allein das vollkommenste Recht, ihn zu strafen, d. i. ihn wieder, und zwar so lange zu verletzen, bis er von der Verletzung abstehet; sondern ich kann auch auf Ersatz des Schadens dringen, der, nach dem Werthe und Nutzen der Sachen berechnet, dem Verletzer die vollkommenste Verbindlichkeit auflegt, mir von seinem Eigenthume soviel abzutreten, als der Verlust beträgt, den ich durch ihn erlitten habe. Entschädigung also findet nur dann Statt, wenn eine Beleidigung oder Verletzung vorhergegangen: denn ohne diese läßt sich kein Ersatz, keine Entschädigung denken.

Wie man nun so, wider alle Grundsätze und Rechtsbegriffe, den Staab über die geistlichen Fürsten brechen, und ihre Staaten zur Entschädigung derjenigen Erbfürsten bestimmen könne, denen das Waffenglück ihre Länder entrissen — läßt sich gar nicht einsehen. Oder sind die geistlichen Staaten etwa unrecht-

mäßige

mäßige oder so ganz verdorbene Verfassungen, daß man sie zum Vortheil der Menschheit eingehen lassen könne und müsse? Haben die geistlichen Wahlfürsten weniger Recht zur Regierung, als die Erbfürsten? Sind die Fürstbischöfe vielleicht Schuld an den Ausbruch und die Folgen dieses unglücklichen Krieges? Oder ist durch irgend ein Reichsgesetz festgesetzet und bestimmet worden: daß der in einem Reichskriege erlittene Länderverlust der weltlichen Mitstände durch säkularisirte Bißthümer ersetzet werden solle? —

II.

Prüfung der Entschädigungstheorie nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts.

An die Rechtmäßigkeit der Verfassung geistlicher Wahlstaaten hat noch kein vernünftiger Publicist gezweifelt, und ein unpartheyischer Staatskundiger wird in das von allen Seiten erregte Geschrey gegen die geistlichen Länder nicht eher einstimmen, als bis man ihn überzeugt hat: daß die mehresten der weltlichen Staaten mit mehr Gerechtigkeit und Menschlichkeit regieret werden, als die geistlichen.

lichen. Wollte man die Macht und das Ansehen unserer jetzigen Bischöfe auf die Eingeschränktheit der ersten christlichen Kirchenvorsteher zurückführen; oder forderte man: daß bey unserer jetzigen Kirchenverfassung und ihren innern sowohl als äussern Verhältnissen, die neuern Rechte der Kirche ganz abgeschafft, und die alten Rechte lediglich und gänzlich wieder eingeführet werden sollten, so wäre dieß eben soviel, als wenn man unsere jetzige Staatsverwaltung auf diejenige Form zurück bringen wollte, wie sie von Anfang war. Wahrhaftig! wenn man auf die Entstehung unserer Reichsverfassung zurück gehen, und die Rechte der weltlichen Reichsstände nach ihrer ersten Bestimmung festsetzen sollte: so würden unsere heutigen Fürsten noch mehr verlieren, als unsere Bischöfe. „Ein teutscher Kai„ser, [sagt ein witziger ungenannter Schrift„steller irgendwo] der wenigstens soviel be„deuten sollte, als ein König von England „oder Polen, bedeutet viel weniger. Aus sei„nen Woywoden [Palatinen] aus Gränzkom„mandeuren, aus Generalen, aus Landrichtern, „sind in Teutschland erbliche Fürsten gewor„den und erbliche Herzoge, und Markgrafen, „Pfalzgrafen, Landgrafen, Rheingrafen ꝛc.

„Ein

„Ein Markgraf war ursprünglich der Comman-
„dant eines Gränzkordons und Gouverneur
„der Gränze oder Markprovinz. Er bedeutete
„was bey den Polen Weiland ein Woywode
„war, diente aber nicht, wie die polnischen
„Woywoden, umsonst und der Ehre halber.
„Ein Burggraf war ein Justitzcommissarius
„und hatte die Jurisdiction über die Kaiserli-
„chen Städte, so wie die polnischen Starossen
„sie ehemahls über die Königlichen Städte in
„Polen hatten...." Die Geschichte beweiset
es unwidersprechlich, daß die Bischöfe mit eben
sovielem Rechte, und schon früher, zur Reichs-
standschaft und Landeshoheit gelanget sind, als
die andern, Weiland Kaiserlichen Beamten,
Herzogen, Grafen rc. und daß sie ihre landes-
herrlichen Rechte und Pflichten wo nicht mit
mehr — doch wenigstens mit eben soviel Mäßi-
gung und Gewissenhaftigkeit ausgeübet haben,
als die weltlichen Fürsten. Ob nun die Ver-
fassungen der geistlichen Staaten so durchaus
schlecht sind: daß sich das Glück der Untertha-
nen nicht anders, als durch eine gänzliche Um-
stürzung dieser Staatsverfassungen gründen
läßt? Diese Frage hat der Herr geheime
Kanzleysekretär Brandes in Hannover, des-
sen Unpartheylichkeit, Billigkeit und Gerech-

tig-

tigkeitsliebe in Beurtheilung katholischer Verfassungen mehrern erbitterten Protestanten und Katholiken zum Muster dienen kann, so vortrefflich beantwortet, daß ich, um den Verdacht aller Partheylichkeit zu entgehen, nicht umhin kann, diese klassische Stelle in ihrer ganzen Ausdehnung anzuführen. Sie kommt vor in seinem vortrefflichen Werke: über einige bisherige Folgen der französischen Revolution in Teutschland. Hanover und Osnabrück bey Christian Ritscher. 1793.

„Der wesentliche Unterschied zwischen dem Regenten eines geistlichen Staates und dem eines andern Wahl-Reichs: daß der erste ein Geistlicher seyn muß, scheint beym ersten Anblick sehr zum Nachtheil der geistlichen Staaten zu sprechen. Es ist wahr, daß nichts den Geist so einschränkt, als ein enger katholischer Priestersinn, wenn nicht ein warmes gefühlvolles Herz dieser Eingeschränktheit des Verstandes die Wage hält, was doch aber nur bey wenigen Menschen der Fall seyn kann; allein die Erziehung der Domherren, der zukünftigen geistlichen Fürsten, ist nicht mehr noch weniger in den frühen Jahren in den

Hän-

Händen der so oft ungebildeten Geistlichkeit, als die der übrigen Großen der Religion. Den Kinderjahren entwachsen, werden die zukünftigen Domherrn gewöhnlich wie andere Edelleute gebildet. Sie kommen jung in die Welt. Viele von ihnen reisen, und zu der zukünftigen geistlichen Bestimmung sieht man sehr wenige ausschließende Vorbereitungen. Die einträglichen Beneficien, die sie genießen, oder mit Sicherheit zu erwarten haben, setzen sie bald in den Stand, auf einen Theil ihrer Bildung, denjenigen wenigstens, der für das gesellschaftliche Leben gehört, viel verwenden zu können. Fast in allen Theilen der Bildung unterscheiden sich viele von ihnen sehr vortheilhaft von den andern jüngern Brüdern, die nur fürs Militär bestimmt sind. Das Domkapitel giebt ihnen Gelegenheit, manches von Regierungssachen zu erfahren, sich mit diesen zu beschäftigen. Die Präsidenten der verschiedenen Dikasterien in den geistlichen Staaten sind meistens Kapitularen. Ist dieses eine schlechtere Vorbereitung, um dereinst Fürst eines kleinen oder mäßigen Landes zu werden, als die militärische Laufbahn, die einzige, die man gewöhnlich auch in unmilitärischen Staaten den Erbprinzen ergreifen läßt? Für jeden andern

jungen Menschen mag der Eintritt ins Militär manches Vortheilhafte haben. Er lernt dadurch sich an Ordnung, Subordination gewöhnen, sich im Umgange in andere zu schicken."

„Wie viel von diesen Vortheilen wird aber ein teutscher Prinz, diejenigen abgerechnet, die die Natur zu Generalen gebildet hat, sich zu eigen machen? Er steigt schneller wie andere, glaubt, daß in der Pünktlichkeit, im Anzuge, im kleinen Garnisondienste, die Haupterfordernisse eines großen Officiers bestehen. Hiemit wird er seine Untergebene quälen und schwerlich eine so gute Vorbereitung zu einem künftigen Regenten erlangen, als sie der Domherr, auf dem angegebenen Wege, empfängt."

„Die Vermehrungen der Auflagen ist eine Hauptquelle des Bedrucks des größten Theils der Unterthanen in jedem Staate, und die Vermehrung oder Erhaltung eines ansehnlichen Militärs ist fast immer die vorzüglichste Ursache der hohen Auflagen. Der Militäretat bleibt die stärkste Ausgabe des größten Theils der weltlichen Fürsten. In den geistlichen Staaten ist dieses nicht der Fall. Wir haben

seit mehr als einem Jahrhunderte nur einen Bernhard von Galen unter den geistlichen Regenten gesehen, da man so manche weltliche Fürsten aufzeigen dürfte, die gern Bernhard von Galen nachahmen mögten, wenn sie nur könnten. Es läßt sich nicht hiegegen einwenden, daß die vorhandene geringere Anzahl des Militärs in den geistlichen Staaten in der Unbeträchtlichkeit dieser Länder zu suchen sey. Wie mancher weltliche Fürst, der nicht soviel Einkünfte noch Unterthanen hat, als die benachbarten Geistlichen, hält nicht dennoch ein Militär, das dasjenige der ungleich mächtigern geistlichen Fürsten weit übersteigt? Nur in dem geistlichen Stande, in der frühen eigenthümlichen Bildung dieser Fürsten, scheint die Ursache des angegebenen Phänomens zu liegen. Alle übrige für die die Unterthanen drückende Leidenschaften, mögen die geistlichen Fürsten mit den weltlichen immerhin gemein haben, aber die Bereicherung ihrer Familie abgenommen, ist wohl keine einzige, die den ersten ausschließend zukäme. Manchen Neigungen zwingt sie der Anstand des geistlichen Charakters mit größerer Zurückhaltung, als es von den Weltlichen geschieht, zu folgen. Der geistlichen Staaten, die durch Maitressen

rui-

ruinirt sind, wird es verhältnißmäßig wenige geben. Ueber die schlechte Justiz in diesen Staaten ist wohl eher viel geklagt. Daß die Justiz aber gegenwärtig in ihnen schlechter verwaltet werden sollte, als in vielen andern mittlern und kleinen weltlichen Staaten, scheint sehr irrig. Es liegt auch nichts in der Verfassung der geistlichen Staaten, das durchaus eine schlechte Administration der Justiz hervorbringen müßte. Giebt es hier mächtige Familien und Verwandte, gegen die es schwer, ja unmöglich hält, Recht zu erlangen, so giebt es anderswo mächtige Günstlinge und Große, wo der gleiche Fall eintritt, wenn den Regierungs- und Justizbeamten der Sinn der Hannöverschen und Preussischen Regierungs- und Justizbedienten fehlt."

„Eines, was in den Regierungen der geistlichen Staaten sehr oft nachtheilig wird, ist die Menge der subalternen Geistlichkeit, mit der der Fürst, vermöge seines Hirtenamts, umgeben wird. Menschen aus dem niedrigsten Stande schwingen sich oft durch wahre aber beschränkte oder erheuchelte Frömmeley empor, mischen sich in politische Geschäfte, die sie nach klösterlichen Einsichten beurtheilen. Es

liegt

liegt in dem geistlichen Stande manches, was vorzüglich eine Neigung zur Intrigue, zu einer verschmitzten kleinen Politik, begünstigt. Der Einfluß subalterner Intriganten, im Mantel oder in Kutten, scheint in den geistlichen Staaten größer wie anderswo, und wirkt gewöhnlich einer liberalen Ausbildung des menschlichen Geistes und Charakters entgegen; allein, auch hier hat die zunehmende Aufklärung bereits so manches gemildert. Wer hätte es vor funfzig Jahren geglaubt, daß der erste geistliche Fürst, der Churfürst von Mainz, mehrere der ersten Köpfe unter den protestantischen Gelehrten als besoldete Diener in seinem Staate aufnehmen würde?"

„Das Domkapitel ist beständig dem geistlichen Fürsten als ein stehender Senat zur Seite. Die Macht der Domkapitel ist zwar durch neuere Vorfälle hie und da etwas geschwächt worden; allein immer bleibt ihnen noch Gewalt, sowohl Gutes als Böses zu verhindern. Das theilen sie mit allen Senaten. Sie bleiben aber ein Damm gegen die Eigenmacht eines einzigen, den man nicht so leicht wegwünschen wird. In kleineren Staaten, wo die executive Macht nicht so oft augenblicklich handeln

deln muß, hat ein Senat der Art nicht das Nachtheilige, das er in größern Staaten haben würde. Wenn die Domkapitel zu Zeiten das Gute, das der Fürst will, aufhalten können, so theilen sie dieses mit manchen Landständen, und doch bleiben die Staaten Deutschlands, deren Landstände sich in Aktivität erhalten haben, gewöhnlich vorzugsweise vor andern, wo das nicht der Fall ist, glücklich. Man werfe nicht ein, daß Landstände viel besser das Interesse des Volks wahrnehmen werden, als Domkapitel. Hier kömmt fast alles auf die Personen an, denn theoretisch gut constituirte Landstände giebt es in Deutschland nicht. Von den vielen geistlichen Staaten, wo neben dem Domkapitel Landstände existiren und diese den Einfluß von jenem gewissermaaßen theilen, rede ich nicht einmal, da ich beym Allgemeinen stehen bleibe, und in einigen geistlichen Staaten keine Landstände sind."

„Daß die Domherren und ihre Familien sich sehr oft als Erbherren des Landes betrachten, daß ihr Aristokratenstolz, der zu wenig Gegengewicht fühlt, oft sehr drückend, sehr beleidigend werden mag, wer will das leugnen? Allein, auch in den Domkapiteln

haben hellere Begriffe, die Denkungsart der Zeiten, etwas, wenn auch noch so langsam, gewirkt. Aber angenommen, daß die Kultur des Geistes in den Domkapiteln keine Fortschritte gemacht habe, sollten alle die Fehler, die mit Grunde den Individuen und dem ganzen Corps gemacht werden können, so wesentliche Fehler des Standes seyn, die durch keine Modification zu heben wären? Spittler hat, mit seinem gewöhnlichen Scharfsinne, zu zeigen gesucht, daß der ausschließende Besitz, den der alte Adel in Rücksicht der ersten geistlichen Pfründen behauptet, nichts weniger als rechtmäßig, sondern dem westphälischen Frieden zuwider sey. Ob durch die Zulassung der Doctoren in allen Hochstiftern viel zum Besten der Regierungen dieser Länder gewonnen wäre, mag derjenige entscheiden, der den Zustand der Domkapitel in Cölln, Lüttich, Augsburg, und wo mehr Doctoren als Domkapitularen aufgenommen werden, genau kennt. So viel ist gewiß, daß sich manche Mittel und Wege denken lassen, sowohl den zu hochfliegenden aristokratischen Geist in den geistlichen Staaten in gehörigen Schranken zu halten, als die Regierungen in denselben verfassungsmäßig zu verbessern. Daß keine unbedingte Hindernisse

vor-

vorhanden sind, die einer guten Regierung in den geistlichen Staaten im Wege stehen, zeigt die Geschichte. Man vergleiche die jetzigen Regierungen der meisten geistlichen Staaten mit demjenigen, was sie noch vor einem halben Jahrhunderte waren, und man wird zugeben, daß in vielen, gerade von den itzt lebenden Fürsten, ausserordentliche Fortschritte gemacht sind. Was haben nicht der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Würzburg und Bamberg, zum Besten ihrer Unterthanen gewirkt? Wie vortheilhaft zeichnen sich nicht die Regierungen der jetzigen Churfürsten von Cölln und Trier gegen die Regierungen ihrer Vorgänger aus?"

„Ob der Stifter einer Colonie Ursache haben würde, gerade in einer neu anzulegenden Republik, die Regierung eines geistlichen Fürsten einzuführen, ob sie die beste von allen Verfassungen sey, bleibt eine andere Frage. Wenn sie aber auch verneinend beantwortet werden sollte, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Unterthanen in einigen der geistlichen Staaten, in Rücksicht der Lage derselben und der so viel besseren Staatsverfassungen ihrer Nachbaren, dabey gewinnen würden,

den, wenn sie Provinzen dieser werden könnten, so dürfte der immer wahrscheinlich noch seltene Fall doch nicht zu Begründung des lebhaften Geschreys dienen, das in den letzten Zeiten gegen die geistlichen Regierungen erhoben worden, da sich fast im voraus mit Gewißheit angeben läßt, daß durch die Umstürzung derselben, von der Hand des Volks, wenn sie möglich wäre, [oder auch durch gewaltsame Vertheilung derselben unter weltliche Fürsten] nicht viel bleibendes Gute für die Unterthanen hervorgehen würde." S. 9—16.

Die übrigen Vorurtheile gegen politisch-geistliche Regierungen müssen von selbst wegfallen, wenn man erwäget: daß die in der Person des Regenten vereinigte höchste Staats- und Kirchengewalt nicht nur nichts Widersprechendes, sondern auch viel Wünschenwerthes habe, indem dadurch alle Collisionen zwischen politische und religiöse Macht vermieden werden, die ehemals soviele Zerrüttungen verursachten, und da, wo die Kirchengewalt von der Staatsgewalt getrennet ist, wegen der Verschiedenheit ihrer Zwecke, ihres Interesses und Geschäftsganges nothwendig verursachen müssen. Die protestantischen Fürsten,

wel-

welche sammt ihren Unterthanen durch das I. P. O. art. V. §. 48. von der Gewalt der Bischöfe befreyet wurden, sind, nach dem ältern Lehrbegriffe der protestantischen Kanonisten, zugleich summi Episcopi, und üben in dieser Eigenschaft das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit in ihren Territorien aus. Richtiger haben die neuern protestantischen Kanonisten die dem Landesherrn zustehende Kirchengewalt aus einer freywilligen Uebertragung der kirchlichen Gesellschaft hergeleitet — und in unsern geistlichen Fürsten, die ihre bischöflichen und Diöcesanrechte nicht allein von Gott, sondern auch von ihren Diöcesankindern haben, sollte die Vereinigung der Kirchengewalt mit der Staatsgewalt ein Widerspruch, ein Unfug, ein Aergerniß seyn? —— Wende man mir nicht ein: die protestantischen Fürsten seyen eigentlich keine Bischöfe, sondern ließen die geistlichen Angelegenheiten durch Superintendenten, Consistorialräthe rc. rc. besorgen: haben denn unsere geistlichen Fürsten nicht ebenfalls ihre Generalvikare, Consistorialräthe und Officialen? Der so oft wider die Fürstbischöfe angeführte Bibeltext: scitis, quia Principes Gentium dominantur: vos autem non sic! beweiset nichts; denn die loca pro-

ban-

bantia für ihre Fürstenrechte stecken nicht in der Bibel, sondern in der Urkunde Kaiser Friedrichs II. in der Einwilligung der Unterthanen, in den spätern Verträgen und Friedensschlüssen, wodurch ihnen, gleich den weltlichen Reichsständen, die Landeshoheit und alle damit verbundene Rechte, Regalien und Freyheiten zugesichert und bestätiget wurden.

Wie weit wir übrigens noch im allgemeinen Staats- und Fürstenrechte zurück sind, davon ist dies der deutlichste Beweis: „Daß „[nach der Meinung unserer Publicisten und „Politiker] bey den in Vorschlag gebrachten „Säkularisationen, niemanden sein Land ge- „nommen, niemanden sein Staat zerstückelt, „niemandens Recht gekränket werde, sondern, „wenn die Fürstbischöfe mit einer hinlänglichen „Pension versehen, in ihren ehemahligen Pri- „vatstand zurück gewiesen würden, diese sich „um so weniger darüber beklagen könnten, da „sie von Geburt aus gar kein Recht zum Herr- „schen gehabt hätten."

Berechtiget denn der Zufall der Geburt mehr zum Herrschen, als die Fähigkeit und das Verdienst des Optimaten, der sich von

Jugend auf mit allen Geschäften der Regierung bekannt gemacht hat? oder besteht nicht vielmehr der ganze Unterschied zwischen Erb- und Wahlfürsten blos darin: daß das Volk bey den ersten auf sein Wahlrecht Verzicht gethan, bey den letzten hingegen sich das Recht vorbehalten hat, seine Fürsten selbst zu wählen, oder wählen zu lassen? — Wenn nun beydes: sowohl das Recht, dem Vater in der Regierung zu folgen, als das Recht zur Herrscherwürde durch Stimmenmehrheit von dem Willen des Volks abhängt: wie kann der Erbfürst zum Wahlfürsten sagen: dein Recht ist blos persönlich und meines ist erblich? *) Ist denn der Staat etwa

*) Der Unterschied zwischen persönlichen und erblichen Fürstenrechten ist ungegründet; und der Rechtsgelehrte, der Publicist soll noch aufstehen, der aus diesem angeblichen Unterschiede irgend eine rechtliche Wirkung zum Vortheil der erblichen Fürstenthümer, oder den geringsten nachtheiligen Einfluß auf die äußern Staatsverhältnisse eines freyen, selbstständigen Volkes gegen das andere, herleiten und erweisen könnte.

etwa eine Habe, ein Patrimonium, das sich vom Vater auf den Sohn vererben läßt, und womit man, wie mit einem Erbgute, willkührlich schalten und walten kann? — Kann das Volk, das sich zwar anheischig gemacht hat, jedesmahl den Erstgebohrnen aus der regierenden Familie für seinen Regenten anzuerkennen, nicht einmahl durch Drang der Umstände genötiget werden, von der regierenden Dynastie abzugehen, oder gar seine Regenten selbst zu wählen? War das nicht der Fall mit dem Hause Stuart in England? und wird das in der künftigen Staatengeschichte nicht noch oft der Fall seyn? — Schmeichler oder unwissende Dümmlinge waren es, welche den Fürsten den unseligen Wahn beybrachten, daß sie von Geburt zur Krone berechtiget wären, und daß dieselbe ihnen und ihren Nachkommen eben so wohl gesichert werden müßte, als einem Particulier seine Erbschaft. Daraus folgerten sie: daß, so wie ein Particulier auf verschiedenen Wegen sein väterliches Erbe mißbrauchen und verschwenden, ohne daß die Gesetze ihm deswegen etwas anhaben könnten: auch sie mit Land und Leuten, wie mit ihrem Eigenthum, schalten und walten dürften, ohne dafür bey ihren Unter-

terthanen, sondern blos bey Gott verantwortlich zu seyn. Diese staatsverderbliche, mit der obedientia passiva in der genauesten Verbindung stehende Lehre hat dem sonst rechtschaffenen König Karl I. den Kopf, und den Stuarten der schönste Thron gekostet. Prinzenerzieher haben es daher auf ihrem Gewissen, wenn sie ihren zum Thron bestimmten Eleven nicht zeitig und nachdrücklich genug beybringen: daß sie nicht wegen eines besondern Verdienstes oder angebohrnen Familienrechtes, sondern blos vermöge der Einwilligung des ganzen Volkes das Recht zur Thronfolge haben, und zwar lediglich in der Absicht: um die schlimmen Folgen auszuweichen, denen die Wahlreiche, wegen des Ehrgeizes der verschiedenen Mitwerber, ausgesetzet, und welche das einzige Hinderniß sind: warum große Wahlreiche nie auf einen grünen Zweig kommen, noch vielweniger die höchstmöglichste Stuffe der Vollkommenheit einer Regierungsform erreichen können. Fern sey es also von mir, den Wahlregierungen das Wort zu reden! Die Polnischen Zerrüttungen sind bekannt und längst zum Sprüchwort geworden: aber die Uebel und Inconvenienzen, welchen sonst Wahlreiche ausgesetzet sind

finden

finden bey den geistlichen Staaten gar nicht Statt. Theils schützt sie dagegen die teutsche Reichsverfassung, theils ihre eigene verhältnißmäßige Unbeträchtlichkeit. Man hat also durchaus keinen Grund, den geistlichen Staaten wegen ihrer Wahlform abhold zu seyn; noch vielweniger die Wahlfürsten im Vergleich mit den Erbfürsten, mit denen sie gleiche Rechte haben, herabzusetzen; am allerwenigsten aber, sie und ihre Länder den Erbfürsten zu sacrificiren, weil erstere nicht durch Geburt und Erbrecht, sondern durch zufällige Wahl zu Regenten erhoben worden sind. Dieser, vorzüglich in einer ohnlängst erschienenen Flugschrift *) urgirte Grund ist in der That so jämmerlich, daß man gar nicht begreifen kann: wie ein Mann, der zugleich Rechtsgelehrter, Diplomatiker, Gesandter und sogar Reichskavalier ist, dessen Familie selbst mehrere geistliche Fürsten aufzuweisen hat, so was widersinniges habe behaupten können. — Denn

Man hat es im vorliegenden Falle nicht etwa mit einem blosen Edelmann oder Reichsrit-

*) Ueber Entschädigung der ihre Lande und Besitzungen am linken Rheinufer verlierenden weltlichen Reichsstände. S. 2122.

ritter, nicht mit einem Reichsgrafen oder nachgebohrnen Prinzen, die man vielleicht abkaufen oder mit einer Pension befriedigen könnte, sondern man hat es mit freyen teutschen Staatsbürgern zu thun, die sich das Recht vorbehalten haben, ihre Fürsten zu wählen — dieses Wahlrecht aber, zur Verhütung aller Unordnungen, einem reichen ansehnlichen, von Fürstengnade und Volksgunst gänzlich unabhängigen Domkapitel übertragen, und demselben zugleich das Recht ertheilet haben, ihre Stelle zu vertreten, wenn in bestimmten wichtigen, das Wohl und Weh des Staates betreffenden, Angelegenheiten, der Mitrath, das Gutachten oder die Einwilligung des gesammten Volks vonnöthen wäre.... Schon dieser einzige Umstand: daß die Verfassung der geistlichen Staaten stellvertretend ist, begründet ihre Rechtmäßigkeit — und jeder Eingriff in dieselbe ist: Unrecht, Himmel schreyendes Unrecht, das, wenn es einmahl begangen, nicht mehr ungeschehen gemacht werden, und die schrecklichsten Auftritte zur Folge haben kann.

Man verfahre doch ums Himmels Willen so rasch und leichtsinnig nicht! Die Sache ist

in der That zu wichtig, zu bedenklich, als daß sie nicht einige Ueberlegung verdiente, oder einige Besorgnisse erwecken sollte. Wie gesagt: man hat es hier nicht mit einem bloßen Edelmanne ꝛc. sondern man hat es mit mehr als einer Million braver teutscher Bürger zu thun, welche seit mehr als einem halben Jahrtausend das Recht haben, ihre Fürsten zu wählen, sich bey Ausübung dieses Rechts städts wohlbefanden, und durchaus nicht geneigt sind, ihr bisheriges Glück dem Zufall der Geburt zu überlassen. Aber auch des Fürstbischofs Rechte, insofern er durch eine rechtmäßige Wahl zum Herrscher erkohren worden — des Fürstbischofs Rechte sind eben so heilig, eben so unverletzlich, als die eines gekrönten Monarchen, und wenn ersterer auch eines gemeinen Bürgers, Bauern, oder auch des niedrigsten Sklaven Sohn wäre; denn ich brauche es wohl nicht noch einmahl zu wiederholen: daß der ganze Unterschied zwischen erbliches und persönliches Recht, ein wahrer Pliktri ist — ein Fund, ein Mährlein, das dem bravsten, unschuldigsten Monarchen des vorigen Jahrhunderts [Karl I.] den Hals kostete, und worüber ein jeder vernünftiger, im Staatsrechte nur halb erfahrner Mann, die

Ach-

Achseln zucken: wenn man es zum Nachtheil unserer Fürstbischöfe wirklich anwenden würde.

Und — mit Gunst zu reden! — welche von beyden sind denn auf eine rechtmäßigere Art zum Besitze der Landeshoheit gekommen: die geistlichen oder weltlichen Reichsstände? Die Beantwortung dieser kitzlichen Frage werde ich mir zur gelegenern Zeit, in einer ausführlichen Geschichte der Landeshoheit vorbehalten: hier nur einige vorläufige Ideen.

In Gallien sowohl, als im römischen Germanien fanden die Fränkischen Eroberer schon einen reichen und ansehnlichen Klerus vor, ohne daß sie erst nöthig hatten, ihn zu schaffen; und man kann, ohne Gefahr zu irren, dreist annehmen, daß — lange noch vor dem Einfall der Barbaren — die abendländischen Bischöfe sich eben so früh als die morgenländischen, des Konstantinischen Privilegiums werden bedienet haben, von den reichen — hie und da zu ungeheuern Summen angewachsenen — Oblationen, Donationen und testamentarischen Vermächtnissen der Gläubigen, ihren Kirchen: Grundstücke, Waldungen, Wiesen,

Vor-

Vorwerke, ja ganze Distrikte mit ihren Dörfern anzukaufen, die dann durch neuen Ankauf und Industrie immer noch vermehrt und verbessert wurden. Mit diesen Besitzungen waren nun alle Rechte einer Kommunität verbunden; oder auch, wenn dieses nicht erwiesen wäre, so leidet es doch keinen Zweifel, daß Konstantin der große, um sich die Christen geneigter zu machen, das anfängliche Schiedsrichteramt der Bischöfe in ein ordentliches Richteramt verwandelte und allen Christen die Erlaubniß ertheilte: mit Vorbeygehung der weltlichen Richter, von denen sie, da jene meistens Heiden waren, weder eine prompte noch unpartheyische Justiz zu gewarten hatten, sich an ihre Bischöfe zu wenden, die auch — nicht so sehr als erwählte Schiedsrichter, sondern vielmehr als väterliche Friedensrichter, die Streitsachen der Christen entschieden, und deren Entscheidung sich auch die Gläubigen mit Freuden unterwarfen, ohne an fernere Einreden, Appellationen und andere Chikanen zu denken.

Diese, von Konstantin dem Großen, den Bischöfen ertheilte, mit der Jurisdiction der weltlichen Richter gleichlaufende, Gerichtsbarkeit

keit wurde zwar durch den Einfall der Barbaren auf eine Zeitlang unterbrochen; aber die rohen, des römischen Rechts gänzlich unkundigen Franken, welche die alten Einwohner in den neueroberten gallisch- und römisch-germanischen Provinzen, bey ihren Rechten, Statuten und Gewohnheiten zu lassen, für dienlich fanden, sahen sich zu gleicher Zeit gezwungen, den, das ganze Zutrauen des bezwungenen Volks besitzenden Bischöfen die Justizverwaltung mit neuer, ausgedehnterer Vollmacht zu übertragen, und sie gar zu den Hofgerichten zu ziehen: denn die zur Entscheidung weltlicher Sachen angeordneten Pfalzgrafen konnten [wie die übrigen Reichsgroßen] weder lesen noch schreiben, hielten es auch unter ihrem Beruf und Würde, es zu lernen: daher findet man auch vor dem Jahre Christi 888., und das ganze Mittelalter hindurch, alle Berichte und Ausfertigungen in Justiz- und Gnadensachen von Erz- und Bischöfen, als Referendären oder Kanzlern unterschrieben, die in dieser Eigenschaft sowohl, als anderer großer Verdienste wegen, den rohen Franken so unentbehrlich und schätzbar waren, daß sie bald mit zu den Reichstagen gezogen wurden, allwo ohne ihren Beyrath und Gutachten

achten nichts wichtiges verhandelt oder beschlossen wurde. Auf diese ehrenvolle Art und nicht durch Schleichwege gelangten die teutschen Kirchenprälaten schon so früh zur Reichsstandschaft.

Zwar hatten sich die fränkischen Eroberer in den Kirchengütern der gallischen und römisch-germanischen Diöcesen getheilet: aber die eingegangenen Bisthümer wurden von dem heil. Remigius bald wieder hergestellet, und die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Prälaten erhielten von den frankischen, und nachgehends von den teutschen, Königen aufs neue ansehnliche Güter, in deren Rücksicht sie anfangs der Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit der Herzogen und Grafen unterworfen waren, die sich über die ganze Provinz und alle Gauen erstreckte. Aber diese Herzoge und Grafen, [Stadthalter und Gaurichter der Provinz] vergaßen bald, daß sie nur bloße Beamten des Kaisers waren [der sie nach Belieben ein- und absetzen, und nach Maasgabe ihrer Vergehungen mit den schwersten Strafen belegen konnte] und führten sich am Ende so übermüthig auf, daß sie nicht blos den Freyen und Edeln in den ihnen anvertrauten Provinzen,

sondern selbst den Kaisern gefährlich wurden. Offenbar giengen sie damit um, ihre abhängige Gewalt in unabhängige — ihre, ihnen anfangs lehenweise übertragenen Güter in erbliches Eigenthum zu verwandeln. Dies hatte schon Karl der Große gemerkt, und deswegen die herzoglichen Stellen, oder eigentlicher zu reden: die Generalgouvernements allmählich eingehen lassen. Seine Nachkommen beobachteten aber diese Politik nicht; und als die Ottonen durch die vermehrte Macht und das erweiterte Ansehen der Erz- und Bischöfe, die den Herzogen und andern übermütigen Kronbeamten entgegen gesetzet wurden, dem Uebel steuern wollten, war es schon zu spät. Im Kampfe mit diesen trotzigen Reichsbaronen, die aus ihren eigenen Gütern [Allodien] nur zu starke Resourçen, und an ihren eigenen Vasallen einen zu mächtigen Arm hatten, konnten die Bischöfe nicht lange bestehen; und sie wären gänzlich von jenen verschlungen oder doch unter die Füße gebracht worden, wenn sie nicht zeitig genug dafür gesorgt hätten, sich und die Kirchengüter durch Mundeburden und andere Immunitätsprivilegien, von der Aufsicht der herrsch- und fehdesüchtigen Herzogen und Grafen zu befreyen. Und dieses waren

sie nicht allein sich, sondern auch ihren Unterthanen schuldig. Domkirchen und Klöster waren bey der allgemeinen Unsicherheit des Mittelalters die einzigen Zufluchtsörter und Freystätte des stillen Fleißes, der Künste, des Gewerbes, des Ackerbaues, des Handels. Künstler und Gewerke zogen sich an Klostermauern hin, oder ließen sich friedlich um die Domkirchen nieder, und fanden Zuflucht und Schutz gegen den fehdesüchtigen und leibeigenmachenden Adel. Zur Emporbringung des Handels und Wandels stifteten Bischöfe und Aebte Jahrmärkte, die ihnen zu Ehren noch heut zu Tage Messen genennt werden, und befriedigten sie, wenn selbst der Kaiser- und Königsbann sie nicht sicher stellen konnte, mit dem Gottesfrieden. Lüttich, Eichstädt, Freisingen, Kempten, Fuld, Sanktgall rc. rc. und alle Bischofsstädte im alten Sachsen: Osnabrück, Minden, Halberstadt, Verden, Bremen, Paderborn, Hildesheim und Münster; so wie in den alten Slavischen Provinzen die Städte: Brandenburg, Havelsberg, Meissen, Naumburg rc. rc. alle diese Städte, sammt den Territorien und Provinzen, worinn sie gelegen sind, haben ihr erstes Daseyn,

Em-

Emporkommen und Ansehen den menschenfreundlichen Anstalten und Verfügungen der Bischöfe und Aebte zu verdanken, die letztere unmöglich hätten treffen oder verewigen können, wenn sie nicht gegen die Wildheit und Barbarey, gegen den Uebermuth und Frevel des stolzen, herrsch- und fehdesüchtigen, stäts mit Rauben, Plündern und Zerstören beschäftigten hohen und niedern Adels, zeitig auf ihrer Hut gewesen, und gesucht hätten, sich von dem drückenden Jurisdictionsjoche der Herzoge und Grafen loszureissen, und ihr Ansehen, ihre Freyheit und Rechte, so wie die Besitzungen der Kirche und das Gut und Blut ihrer Unterthanen gegen die willkührliche Gewalt und Tyranney ihrer Feinde, die zugleich Feinde des Kaisers und der öffentlichen Ruhe und Ordnung waren, zu retten und sicher zu stellen. Und so erhielten die Bischöfe und Aebte nach und nach durch Kaiserliche Begnadigungsbriefe die jura Ducum et Comitum und die landesherrlichen Regalien, die ihnen aber erst im Jahre 1220 durch die Constitution Kaiser Friedrichs II. allgemein ertheilet und bestätiget wurden. Die Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte [oder die Bürgerschaft: Tiers-Etat] der sich in den bischöflichen

Hauptstädten in Teutschland am ersten und kräftigsten entwickelt und gebildet hat, fanden eben so gut ihre Rechnung dabey, als die Bischöfe, sich von der drückenden Herrschaft der Grafen und Herzoge loszureissen; denn sie hatten es hinfort mit einem mindermächtigen Herrn zu thun, der sie weniger bedrücken konnte, und sein Ansehen durch ihre Macht schützen mußte. Noth also und Gefahren, wovon die Bischöfe, sammt ihren Unterthanen, unaufhörlich gedrücket und bedrohet wurden, zwangen sie, nach Freyheit und Unabhängigkeit zu streben: aber noch auf einem andern Weg gelangten sie, ohne daß sie anfangs selbst daran dachten, zur Landeshoheit; und dieß war der Weg des Verdienstes — das öffentliche Zutrauen und die Ehrfurcht, welches das Verdienst von jeher allen Völkern, und selbst Barbaren, abgezwungen hat.

Unbezwinglich war der Haß und Abscheu der Sachsen gegen die Herrschaft der Franken. Man weiß, zu was für harten und grausamen Maasregeln dies Karl den Großen bewog. Die nämliche Hartnäckigkeit und Widersetzlichkeit hatten schon früher die Thüringer

ger gezeiget. Karlmann setzte ihnen den heiligen Bischof Burkhard vor, und nun wurden die Thüringer nachgiebiger, und bequemten sich allmählich nach den fränkischen Gesetzen; denn sie waren von ihren ehemahligen Herzogen so hart gehalten worden, daß ihnen der bloße herzogliche Name schon ein Gräuel war. Dieser Abscheu gieng bey ihnen so weit, daß sie ihren letzten Herzog Hettan, der den heiligen Kilian, ersten Bischof zu Würzburg, ermorden ließ, zum Lande hinaus jagten. Als Heiden schon waren sie, nach der Sitte aller germanischen Völker gewohnt, wegen Vergehungen und Verbrechen, sich nicht von weltlichen Richtern, sondern von ihren Priestern, bestrafen zu lassen; denn sie glaubten: nur die Priester allein könnten den Willen der Gottheit und die Natur des Verbrechens erkennen, weshalben auch nur diese allein von der Gottheit beauftraget und berechtiget wären, den Verbrecher zu strafen. Dieser, mit gränzenloser Ehrfurcht und Unterwürfigkeit gegen die Priester verbundene Glauben pflanzte sich auch beym Uebergange der Thüringer zum Christentum fort, und da sie sahen, daß der heil. Burkhard und seine Gehülfen sich alle Mühe

ga-

gaben, ihnen das Christenthum nicht allein begreiflich und angenehm zu machen, sondern auch ihr hartes Loos als das Loos der Ueberwundenen zu mildern, so wollten sie auch in Rücksicht der Vergehungen und Strafen lieber von der Einsicht und Billigkeit der Bischöfe und Priester, als von der Rohheit, Unwissenheit und Härte der fränkischen Baronen abhangen. Und dies bewog auch Karlmann, den heiligen Bischof Burkhard mit weltlicher Machtvollkommenheit zu versehen, und ihn den Thüringern zugleich als Herzog vorzusetzen. Belehrt durch die Erfahrung, daß die Tyranney, die Härte und der Uebermuth weltlicher Herzoge und anderer Kronbeamten hauptsächlich Schuld an den wiederholten Meutereyen und Empörungen der Sachsen und Slaven waren — belehrt durch die ältern Beyspiele der Thüringischen, Bayerischen und Alemannischen Herzoge, die sich nur zu oft gegen die fränkischen Könige empöret hatten, lies Karl der Große manche herzogliche Stelle eingehen, und versahe dafür die Bischöfe mit größerer politischer Macht; so wie nachgehends die Sächsischen Kaiser es ihrem, und dem Vortheile mehrerer Reichsprovinzen gemäßer fanden, die Bischöfe mit Herzogthümern zu beleh-

lehnen, weil sie auf deren Treue, Ergebenheit und Mäßigung weit sicherer rechnen konnten, als auf die Anhänglichkeit weltlicher, mit Unabhängigkeitsprojecten schwanger gehenden, Fürsten. So erhielt z. B. nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen 1180 der Erzbischof von Kölln von Friedrich dem Rothbart die Herzogthümer Engern und Westphalen als ein weltliches Lehen, und mehrere Erzbischöfe des Mittelalters sind auf diese Art ganzen Reichsprovinzen zugleich als Herzoge vorgesetzet worden.

Es war also wohl nicht blos Ehrsucht, Herrschsucht, Habsucht, und wie die niedrigen Beweggründe alle heißen, welche ihnen von den Feinden der Hierarchie so frech und schamlos angedichtet worden sind, und wodurch man sich nicht scheuet, sie noch immerhin zu verlästern und anzuschwärzen. — Ehr- Herrsch- und Vergrößerungssucht war es wohl nicht, was Teutschlands hohe Kirchenprälaten bewog, die ihnen von Kaiser und Reich angebotenen Länder und Herrschaften, Herzogthümer und Fürstenthümer mit allen landesherrlichen Rechten zu übernehmen, und sie mit eben so vielem Ruhme für sich, als Vortheil

für

für ihre Unterthanen zu regieren; gerechte Vergeltung und Belohnung ihrer unverkennbaren Verdienste wars, welche sie sich um Kirch und Staat — und wodurch sie sich eben das Zutrauen der Kaiser und Könige, und was noch mehr ist — das Zutrauen, die Achtung und Liebe der ganzen teutschen Nation und der von ihr bezwungenen Völker erworben hatten. Letztere konnten nur durch die Vorstellungen und Lehren der Priester in Ordnung gehalten und gebildet werden, und dazu hatte man Männer von erprobter Einsicht und Rechtschaffenheit nötig, die zugleich mit geistlicher und weltlicher Macht ausgerüstet seyn mußten, weil man einsah: daß sie ohne wechselseitige Unterstützung und Verstärkung der einen durch die andere, nie mit Nachdruck und Erfolg auf die rohen Gemüter der Barbaren wirken würden. Werft mir nicht ein, ihr Feinde der Hierarchie, und Verkenner alles Guten, was durch die Hierarchie für die europäische Menschheit je bewirket worden: werft mir nicht ein: „wir bedürften jetzt keiner, „mit weltlcher Macht versehener Priester mehr, „weil wir keine Barbaren mehr wären. —" Ich werd' es euch bey einer andern Gelegenheit klar und unwidersprechlich zeigen: daß

wir

wir itzt mehr als jemals, bey der Herrschsucht und Unduldsamkeit des Unglaubens, und gegen die Machinationen und Nachstellungen einer gewissen Rotte, die — noch schlimmer wie jene des Korah — nicht allein nach dem Rauchfaß, sondern selbst nach Kron und Thron greift, daß wir, sag' ich, gegen diese Pest, die nicht mehr im Finstern schleicht, sondern am hellen Mittage wütet, itzt mehr als jemals mit geist- und weltlicher Macht versehener Authoritäten nötig haben, um Kirch und Staat gegen die vereinten Angriffe frecher Gotteslaugner und Königsmörder zu schützen.

Doch, es wird Zeit, zu meiner Materie zurück zu kehren. Den Rechtstitel, worauf sich der alte undenkliche Besitz der, den teutschen Kirchenprälaten, nicht als Bischöfen, sondern als Reichsfürsten, anklebenden Landeshoheit gründet, habe ich — für Manchen vielleicht zu ausführlich erörtert; itzt frägt sich:

Ist durch irgend ein Reichsgesetz festgesetzet und bestimmet worden: daß der

in einem Reichskriege erlittene Länderverlust der weltlichen Mitstände durch säkularisirte Bißthümer ersetzet werden soll?

Durch das I. P. O. art. VIII. §. 1. sind allen Reichsständen ohne Unterschied: geistlichen und weltlichen, ihre Regalien, Rechte und Freyheiten, die den Inbegriff der Landeshoheit ausmachen, aufs förmlich- und und feyerlichste, unter Frankreichs und Schwedens Wehrleistung zugesichert und bestätiget worden. Omnes et singuli [heißt es am angeführten Ort] Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, priuilegiis, libero juris territorialis, tam in ecclesiasticis quam politicis, exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione ita stabiliti, firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant. Auf gleicher Weise müssen auch die neugewählten Kaiser in allen Kapitulationen versprechen: „Churfürsten, Fürsten „und Ständen [die unmittelbare freye Reichs„ritterschaft mit eingeschlossen] ihre Regalien,

„Obrig-

„Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Ge-
„rechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohn-
„heiten, die sie bisher gehabt, oder in Uebung
„gewesen, zu Wasser und zu Land, auf ge-
„bührendes Ansuchen, ohne Weigerung und
„Aufenthalt in beständiger Form zu bestätigen,
„sie auch dabey als römischer König zu hand-
„haben und zu schützen. —" Was die gegen-
seitigen Pflichten der unter sich verbundenen
Reichsstände betrifft, so ist schon im Landfrie-
den 1518. prooem. §. 1. et Tit. II. III. aus-
drücklich vorgesehen und festgesetzet worden:
„daß Niemand, weß Würden, Standes oder
„Wesens der sey, um keinerley Ursachen wil-
„len, wie sie Nahmen haben mögten, auch
„in was gesuchtem Schein das geschehe, den
„andern befehden, bekriegen, berauben, fahen,
„überziehen, belagern, noch einige verbotene
„Conspiration oder Bündniß wider den andern
„aufrichten, oder machen; daß auch keiner den
„andern seiner Possession, Inhabens oder Ge-
„wehr, es wäre Schloß, Städte, Dörfer,
„Kirchen, Klöster, Klausen, Zins, Gülten,
„Zehnten, liegende oder fahrende Haab und
„Güter, Regalien, Jurisdiction, Gewicht,
„Hoh- und Oberkeiten, geistlicher und welt-
„licher; Zöll, Wasser, Weide, und aller an-

„dern

„dern Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen,
„mit gewehrter Hand oder gewaltiger That,
„freventlich entsetzen, noch seine Unterthanen
„abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre
„Oberkeit bewegen, oder dieselben ohngemeld-
„ter ihres Wissen und Willen, anders dann,
„wie es jederzeit bey vorigen Kaisern her-
„kommen ist, in Schutz und Schirm anneh-
„men; sondern ein jeder den andern bey dem
„Seinen geruhiglich und unverhindert bleiben,
„darzu des andern Unterthanen, geistlich und
„weltlich, durch seine Fürstenthum, Landschaf-
„ten, Grafschaften, Herrschaften, Oberkeit
„und Gebiet, frey, sicher und ungehindert
„wandern, ziehen und werben lassen, und den
„Seinen keineswegs gestatten soll, dieselbe an
„ihren Ehren und Freyheiten, wider Recht
„mit gewaltiger That anzugreifen, zu verge-
„waltigen, zu beleidigen oder zu beschweren
„in keine Weis. Und ob jemands hohes oder
„niedern weltlichen Standes, wer der oder
„die wären, wider der eins oder mehr ge-
„meldt ist, handeln, oder zu handeln unter-
„stehen würden, die sollen mit der That, vor
„Recht, zusammt einer Pön von zweytausend
„Mark feinen Goldes, halb in die kaiserliche
„Kammer, und den andern halben Theil dem
„Be-

„Beschädigten unnachläſſig zu bezahlen, in die „kaiserliche und des heil. Reichs Acht gefallen „seyn, und wann sie also gefallen zu seyn er„kläret worden, so soll ihr Leib und Gut er„laubt seyn, daß Niemands daran freveln „oder verhandeln soll oder mag; darzu auch „alle Verschreibung, Pflicht oder Bündniß ih„nen zustehend, darauf sie Forderung oder „Zuspruch haben mögten, gegen denjenigen „die ihnen verhaft waren, ab und tod auch „die Lehen, soviel die Ueberfahrer dero ge„braucht, den Lehenherren verfallen sey ꝛc. ꝛc. „Et nulli omnino Statuum Imperii liceat, „jus suum vi vel armis persequi, sed si „quid controuersiae, siue jam exortum sit, „siue posthac inciderit, unusque jure expe„riatur; secus faciens, reus sit fractae pacis. „I. P. O. art. XVII. §. 7.

So sorgten die Gesetze von jeher für die innere Sicherheit und die Erhaltung des Gleichgewichts unter den Reichsständen selbst: damit der Schwächere kein Raub des Stärkern werde; eben so vorsichtig, nachdrücklich und bestimmt sind sie in Hinsicht auf die äußere Sicherheit abgefasset, und die Frage: ob das teutsche Reich oder ein Mitstand neu-

tral

tral bleiben könne, wenn ein teutscher Reichsstand von einer auswärtigen Macht angegriffen werde? ist in dem repertorio des teutschen Staats- und Lehnrechts (Theil III. V. Neutralität §. 5.) gegen die Behauptung des Marpurgischen Universitätskanzlers, Herrn von Selchow mit soviele Wahrheit und Gründlichkeit verneinend beantwortet worden, daß weiters keine, höchstens nur müthwillige, Zweifel dagegen erreget werden können. Eben so klar läßt sich aus der Natur der teutschen Reichsverfassung beweisen: daß es keinem Reichsstande frey stehe, bey einem durch Stimmenmehrheit beschlossenen und ausgebrochenen Reichskriege neutral zu bleiben, oder die Neutralität zu ergreifen, und wenn gleich dessen Wohl und Weh davon abhienge. Um sich davon zu überzeugen, lese man, ausser andern, nur den R. A. vom Jahr 1641. §. 86. der hier als ein Reichsgrundgesetz betrachtet werden kann. Der beste Commentar darüber ist das, von Wien aus, den 31. December 1796. datirte Antwortschreiben des jetzigen Kaisers Majestät an den Markgrafen von Baaden, bey Gelegenheit des 1796 zwischen diesem Reichsstande und der Frankenrepublik abgeschlossenen

Frie-

Friedenstractats. Die Stimme des von allen mächtigern Reichsständen verlassenen, fast nur noch allein, wenn man die geistlichen Reichsfürsten ausnimmt, der guten Sache treu und auf dem Kampfplatz stehen gebliebenen Reichsoberhaupts, ist so rührend und nachdrücklich, daß ich nicht umhin kann, die Hauptstellen aus diesem wichtigen Aktenstücke auszuheben, und sie allen teutschen Patrioten ans Herz zu legen.

„Wir können bey Beurtheilung der Reichs„ständischen Handlungen keinem sicherern Maas„staabe folgen, als die unabänderlichen Ge„setze einer jeden Staatsvereinigung, und die „positiven Normen der teutschen Grundverfas„fassung zu Unserer Richtschnur zu wählen. „Vermöge dieser Entscheidungsquellen unter„liegt es nach Unserer Reichsoberhauptlichen „Einsicht keinem gegründeten Zweifel, daß „die teutschen Reichsstände bey einem erklär„ten Reichskriege im eintretenden Nothfalle, „selbst mit Anstrengung ihrer Kräfte dem an„gegriffenen und nothleidenden Vaterlande zur „Hülfe beyzueilen verbunden seyn. Wir wie„derholen hier, was wir bey einer andern „Veranlassung mit grader Offenheit zu erklä-

„ren

„ren, für unsere Kaiserliche Pflicht hielten:
„Diese Obliegenheit fließt aus dem End-
„zwecke der Selbsterhaltung und allgemei-
„nen Sicherheit, dem höchsten wesentlich-
„sten Gesetze aller Staatsverbindungen. Sie
„ist mit dem teutschen Staate herange-
„wachsen und durch mehrere positive Reichs-
„satzungen ansdrücklich anerkannt. Es ist
„dieses der Ausdruck des Geistes der teut-
„schen Fundamentalkonstitution, der alle
„Reichslande, alle einzelne Streitkräfte
„der souverainen teutschen Staatsgewalt
„unterordnet. Dieses besaget der Inhalt
„des Reichsleheneides, Kraft dessen Chur-
„fürsten, Fürsten und Stände in ihrer
„Vasallen Eigenschaft zur Verstärkung des
„gesellschaftlichen Staatsbandes, besonders
„zur Beförderung der Kaiserlichen Maje-
„stät und des Reichs Ehre, Nutzen und
„Aufnahme nach allem ihrem Vermögen
„— um so mehr zur Abwendung des bis-
„her drohenden Umsturzes der Verfas-
„sung! — einem regierenden Oberhaupte

„und

„und dem Römischen Reiche verpflichtet sind.
„Eben dieser echte teutsche Geist beseelte die
„allgemeine teutsche Reichsversammlung, als
„sie nach der fruchtlosen ersten Friedensein-
„leitung im Monate Jenner des lauffenden
„Jahres den patriotischen Entschluß faßte,
„daß bey der von dem französischen Gouverne-
„ment erfolgten Verweigerung, mit dem teut-
„schen Reiche Friedensunterhandlungen zu er-
„öffnen, nunmehr in Gemäßheit des auf die-
„sem Fall im voraus gefaßten ratificirten Reichs-
„gutachtens vom 22ten December 1794 durch
„vereinigte Anstrengung aller noch möglichen
„Streitkräfte sich dergestalt in Verfassung zu
„setzen, daß der Feind genötiget werde, den
„sowohl von dem Reichsoberhaupte, als von
„allen Ständen mit vereinbarten Willen ge-
„wünschten annehmlichen und gerechten Frie-
„den, nach der festgesetzten reichsschlußmäßi-
„gen Friedensbasis zu gewähren."

„Wir müßten die teutsche Konstitution einer
„großen Inkonsequenz anklagen, wenn wir
„bey diesen, aus dem natürlichen Grundgesetze
„aller Staatsvereinigungen und den Princi-
„pien der teutschen Reichsverfassung abgeleite-
„ten staatsrechtlichen Wahrheiten annehmen

„wollten: daß es während der Fortdauer ei-
„nes verfassungsmäßig beschlossenen Reichs-
„kriegs in der Gewalt einzelner Reichsstände
„stehe, sich, ohne Genehmigung der obersten
„Staatsgewalt, von der Verbindlichkeit der
„gemeinsamen Vertheidigung des angegriffe-
„nen Vaterlandes nach eigener Willkühr *)
„loszusagen. Ein solcher Widerspruch mit
„dem Endzwecke der Staatssicherheit und obi-
„gen positiven Grundsätzen der Reichsverfas-
„sung ist so wenig denkbar, daß im Gegen-
„theile durch die Weisheit der teutschen Ge-
„setze die Möglichkeit der Fälle schon vorher
„gesehen und nach der richtigsten Uebereinstim-
„mung mit jenen Grundsätzen eine jede eigen-
„mächtige Lossagung von der Vertheidigungs-
„pflicht des gemeinsamen Vaterlands als ein
„schwerer Ungehorsam wider die Konstitution
„mit ernstlichem Nachdrucke ausdrücklich un-
„tersagt ist. Die Gesetze verfügen ganz be-
„stimmt: daß ein jeder Stand des Reichs das
„heil. Röm. Reich sowohl für auswärtigen
„als innerlichen Feinden mit und neben Kai-
„serlicher Majestät aller Möglichkeit nach be-
„schü-

*) Oder Convenienz.

„schützen zu helfen schuldig und keinem Reichs„stande, unter was für Vorwande es auch „immer seyn könne, und aus was für Ur„sachen, Ehehaften und Noth dasselbe „auch seyn mögte, zugelassen sey, in allge„meiner Noth und Gefahr des Vaterlands von „den andern sich abzusondern. Weder sind „diese ehrwürdigen Gesetze als veraltet anzu„sehen, da ihre Verbindlichkeit für den gegen„wärtigen Reichskrieg von dem unter seinem „Oberhaupte versammelten Reiche ausdrück„lich erneuert, und ihre fortwährende Kraft „wider jeden Mißbrauch landesherrlicher Ho„heit gesichert ward. Nicht minder bestimmt „verfügen die Grundgesetze und jüngern Reichs„schlüsse: daß der so sehnlich gewünschte an„nehmliche und gerechte Friede nicht anders „als in ungetheilter, unwandelbarer Verei„nigung sämmtlicher Reichsstände mit dem „Reichsoberhaupte im Wege der Konstitution „hergestellt werde."

„Wie leidig würden auch die Folgen seyn, „wenn jeder einzelne Stand des Reichs bey „dem in allen Kriegen wandelbaren Waffen„glück alsbald aus zaghaften Regungen von

„Furcht, oder durch Eingebungen einer ein„seitigen Politik aus hartem Drange der Um„stände, oder aus irgend einem andern Be„weggrunde sich aus dem beschworenen Reichs„bunde schleichen und dem nothleidenden Va„terlande nicht nur seine staatsbürgerliche Theil„nahme, seinen pflichtmäßigen Beystand ver„sagen, sondern selbst mit dem Reichsfeinde „eigene Verbindungen *), besondere Waffen-

still-

*) Und handeln sie nicht gerade wider den Huldigungseid, den alle Stände dem Kaiser schwören müssen, nämlich: quod nolint interesse consilio, in quocontra Caesareae Majestatis personam, honorem, statum ac dignitatem, vel contra Imperium Romanum quidquam tractabitur?.. Gewöhnlich pflegen die Reichsstände in ihren mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträgen und Bündnissen die bekannte Klausel einzurücken: Excepta per omnia Majestate Caesarea, debitoque eidem obsequio reservato; oder: salvo per omnia juramento, quo sacrae Caesareae Majestate sum obstrictus etc.; aber

„stillstands- Neutralitäts- und Friedenstracta-
„ten eingehen, wenn Willkühr and Eigen-
„macht einzelner Staatsglieder und Stände
„sich über den gesetzlichen Willen der gebie-
„tenden höhern souverainen Staatsgewalt er-
„heben dörfte. Die Gesammtkraft der Ge-
„waltsanstalten würde geschwächt, der Feind
„bey geschwächter Gegenwehr in den Stand
„gesetzt, sein Waffenglück zu fernern Fort-
„schritten zu benutzen; eitel Privatinteresse
„trät in die Stelle des gemeinvaterländischen
„Staatsinteresses, und Willkühr untergeordne-
„ter einzelner Reichsglieder in die Stelle der
„souverainen Staatsgewalt, der allein nach
„dem klaren Ausspruche der teutschen Grund-
„gesetze und Reichsschlüsse die Erwägung der
„Wohlfahrt des Reichs bey Schlichtung des
„Friedenswerks anvertrauet ist; der tren-
„nungs- eroberungs- und herrschsüchtigen Po-
„litik des Feindes würde freyerer Spielraum
„ein-

---

aber man erkennt keinen Kaiser, kein Reich mehr, man schließt sich an den Franzosen an, und vergißt: daß wenn man sich von dem Hirten und seiner Heerde trennt, man früh oder spät dem Wolf im Rachen laufe.

„eingeräumt; endlich selbst die Sicherheit des „teutschen Reichs, dessen Integrität und Ver„fassung im Ganzen und seinen einzelnen Thei„len der größten Gefahr ausgesetzet. So „weit aussehend sind die mit kurzen Worten „hier berührten Folgen, welche die Hintan„setzung der Reichsgesetzlichen Grundsätze und „Abweichung von dem verfassungsmäßigen We„ge nach sich ziehen kann. Und was noch „mehr als die Vorstellung solcher möglichen „oder wahrscheinlichen Folgen ist *): Zerstü„ckelung des teutschen Staatskörpers, Um„schaffung seiner ehrwürdigen, so vielfältig „und heiligst garantirten Verfassung und „schimpfliche Herabwürdigung des teutschen „Namens waren das politische Verhängniß, „womit Teutschland wirklich bedrohet, welches „der edeln teutschen Nation schon zubereitet, „und seiner Realisirung ganz nahe war, wenn „wir nicht das teutsche Reich unter dem Schu„tze des Allmächtigen zum zweyten Mahl durch „unsere Beharrlichkeit, den Heldenmuth des „en Chef kommandirenden Erzherzogs Liebden „und die Unerschrockenheit unserer Heere und „der

*) Die nun auch leider! wirklich eingetreten sind.

„der mit diesen vereinigt gebliebenen wenigen
„Reichstruppen aus der gefahrvollsten Kreise
„gerettet hätten. Uebrigens sind blos Vor-
„gänge anderer Stände nicht vermögend, uns
„von der rechtlichen Beurteilung nach dem
„Buchstaben und Geiste der Gesetze wegzulei-
„ten, da wir von der Stärke und Wahrheit
„des Satzes überzeugt sind: daß es im teut-
„schen Reiche grade zur Anarchie, zur Auflö-
„sung des ganzen Reichsverbandes hinführen
„würde, wenn man auf jeden den Reichsge-
„setzen zuwider laufenden Vorgang ein Bey-
„spiel zur Nachfolge gründen wollte; daher
„auch nur Beyspiele treuer und standhafter
„Anhänglichkeit an die Konstitution, derer zu
„unserer besondern Kaiserlichen Zufriedenheit
„doch noch vorhanden sind, einen Anspruch
„auf unsern Reichsoberhauptlichen Beyfall ha-
„ben können, wenn gleich die Kaiserliche Re-
„gierung größten Theils zu einem leeren Na-
„men herab gesunken und die Authorität des
„Gesetzes zu schwach, ihre Herrschaft zu be-
„haupten....“

So spricht und sprach von jeher jedes Reichs-
oberhaupt aus dem Oesterreichischen Erzhause:
um den schlummernden Nationalgeist der Teut-
schen

schen wieder aufzuwecken und zurückzuführen zu der großen heiligen Pflicht der gemeinschaftlichen Hülfe, Rettung und Schutzes gegen drohende Gefahren von innen und von aussen. — Dies ist der Sinn und Inhalt aller Gesetze, Verordnungen und Reichsabschiede — dahin zielen alle Nationalverträge, Verbindungen, Zusagen und Reverse der Reichsstände unter sich und mit dem Reichsoberhaupte: Freyheit, Sicherheit auch des kleinsten Reichsstandes in dem Besitze seiner Landeshoheit und aller derselben anklebenden Rechten, Vorzügen und Privilegien, und Erhaltung des Reichs bey seiner Verfassung und Integrität ohne die geringste Beeinträchtigung und Verlust — dieses war von jeher das Hauptziel aller Wünsche, Bestrebungen und Handlungen patriotischer Reichsstände, sowohl im Kriege als im Frieden — der große Nationalgedanke, der von Zeit zu Zeit Reichsstände von Gewicht und Ansehen beseelte und zum Patriotismus anflammte: daß sie in den gefährlichsten und entscheidensten Momenten, wo das Vaterland am Abgrunde schwebte, als Mittler und Retter auftraten, und so glücklich waren, die reine gesetzmäßige Denkart, wovon sie durchdrungen, nebst der lebendigen Ueberzeugung

der gemeinsamen Pflicht für die Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und des allgemeinen Wohlstandes des gesammten Vaterlandes, auch ihren übrigen Mitständen mitzutheilen und, sie zu ähnlichen patriotischen Gesinnungen und Handlungen anzufeuern.

Weit davon entfernt also, daß irgend ein Gesetz vorhanden wäre, oder irgend ein rechtschaffener patriotischer Reichsstand gewünscht hätte, oder nur wünschen könnte: bey Kriegesverlust [und zwar eines Krieges, der auf allgemeine Gefahr und Kosten des ganzen Reiches unternommen worden] durch die Länder schwächerer unschuldiger Mitstände entschädiget zu werden — weit davon entfernt, eine solche Ungerechtigkeit zu begünstigen, haben die Gesetze vielmehr die Reichsacht wider alle diejenigen verhänget, die meineidig und treulos aus dem großen Nationalbunde traten, Kaiser und Reich im Stiche ließen und Schuld daran sind, daß die herrlichsten Provinzen Teutschlands vielleicht auf ewig vom Reichskörper getrennet werden. Billig söllten also die am linken Rheinufer verlierenden Fürsten durch die Länder derjenigen entschädiget werden,

den, welche an den Länderverlust der ersten Schuld waren.

Oder will man die geistlichen Staaten etwa dafür bestrafen, daß sie sich während dieses ganzen Kriegs durch Treue, Muth und Standhaftigkeit so sehr ausgezeichnet — daß sie sich bis zur Erschöpfung ihrer letzten Kräfte angestrenget — und allen weltlichen Ständen ein Beyspiel gegeben haben: wie sie mit Hintansetzung aller Nebenabsichten und Privatvortheile ihre Reichsständischen Pflichten hätten erfüllen können und müssen?

Zwar tief ist Teutschland gesunken; aber diesen ewigen Brandmahl — den schändlichsten unter allen — wird es sich doch nicht anhängen wollen? Doch, wenn es wahr ist, was Swift irgendwo sagt, daß noch kein Volk auf Erden sey, welches sich nicht in irgend einer Periode seiner Geschichte gebrandmarket habe — so glaube ich, wir leben itzt in dieser Periode.

„Aber ja auch auf dem Westphälischen Frieden wurden Bißthümer säcularisirt!“

Mit

Mit Unterschied! meine Herren! und ich dächte: es wäre einmahl Zeit, daß man distinguiren lernte, wenn wir anders nicht wollen: daß Revolutionen es uns lehren sollen. Mit Unterschied, sag' ich:

Damals wünschten die Unterthanen, die NB. alle, oder doch meistens, Protestanten waren, und von Bischöfen und ihren Rechten nichts mehr wissen wollten, selbst eine solche Umänderung; oder vielmehr: sie bestanden darauf. Also mit einstimmigem Beyfall, mit Einwilligung des gesammten Volkes wurden die damals protestantisch gewordenen Bisthümer säkularisiret; und ihr wollt itzt mit Gewalt säkularisiren? wollt itzt mehr als eine Million, unter fremder Herrschaft forçirter Menschen mit Gewalt zwingen, sich im Contrât social — im Codex der Menschenrechte umzuschauen und den Rechtstitel zu untersuchen: nach welchem man sie unterjochet und ihnen ihre glückliche Verfassung geraubet *)?

Aber

*) S. das Sendschreiben an den Kardinal-Erzbischof Migazzi S. 43 44. Frankfurth und Leipzig 1798.

Aber, sagt der Verfasser: Ueber die Entschädigung der ihre Lande und Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlierenden weltlichen Reichsstände: S. 5.

„Ein siegreicher Feind schreibe die Säkularisirungen als Friedensgesetz vor, und er wolle jenen, welche den Krieg hauptsächlich veranlasset, seinen Unwillen vorzüglich empfinden lassen und von ihnen das Sühnopfer für ihre weltkundigen Sünden gegen die französische Regierung fordern. . . .“

III.

Wer fieng den Krieg an?

Das, durch die blutigsten Katastrophen aus einer Monarchie in eine Republik übergegangene Frankreich nimmt schon bey seiner ersten Konstitution einigen teutschen Fürsten, im stillen Frieden, ihr Eigenthum, ihre Länder, die das Reichsoberhaupt schützen muß, wornach die Reichsmatrikel mit eingerichtet ist, und bietet, nach der Macht des Stärkern, für Land und Leute blos Entschädigung in Geld an.

an. Das Reichsoberhaupt nimmt sich ihrer pflichtmäßig, vermöge der Wahlkapitulation, an, sucht die Reichsirrungen mit Frankreich in der Güte beyzulegen, und jede Veranlassung zu einem förmlichen Bruche mit den Franzosen zu vermeiden. Schon Leopolds II. friedlicher, mehr zu Negotiationen als gewaltsamen, auf Eroberung zielenden Maasregeln gestimmter Charakter; noch mehr aber die ohnlängst herausgekommenen Memoires des Generals Beaulieu beweisen es zur Genüge: daß der weise und staatskluge Kaiser Leopold II. [der die Gefahren eines Angriffskriegs nur zu gut, und eben so sehr die unermeßlichen Resourçen Frankreichs kannte] durchaus nicht — weder durch die Vorstellungen der emigrirten Prinzen, noch durch die Hülfsversprechungen fremder Höfe dahin zu stimmen war, einen Angriffs- wohl aber einen Vertheidigungskrieg zu führen. Damit war aber den Jakobinern gar nicht gedienet: denn diese — nicht die Franzosen, nicht die französische Nation! — die Jakobiner sag' ich, und die damals unter ihrer Fuchtel an der Spitze der Regierung stehenden Girondisten wollten Krieg, mußten Krieg, wenn sie anders einen Bürgerkrieg im innern von Frankreich

ver-

hüten und Vorwand und Gelegenheit haben wollten, das Vermögen der Reichen zu plündern und die allgemeine Aufmerksamkeit von sich ab und auf andere Gegenstände zu richten. Schon 1791 den 30. October erschien Brissot, damals noch Jakobiner, auf der Tribune der gesetzgebenden Versammlung, und schrie, unter einem Schwall von Herausforderungen, Beleidigungen und Drohungen, halb wütend seinen Mitbrüdern zu: „Ihr müßt eure Ehre rächen oder euch zu ewiger Schande verdammen! — ihr müßt euch nicht blos vertheidigen: ihr müßt angreifen!" Den 20 Jenner 1792 schrie er: „will der Kaiser noch nicht Krieg, so muß man ihm zuvorkommen: will er ihn aber gar nicht, so muß man ihn ihm doch erklären, um eine vollkommene Genugthuung zu erhalten. *)" Die nämliche Sprache führten alle Jakobinerklubs, besonders die wütende von Dijon. In einer von ihren dem Mutterklub mitgetheilten Adresse an den König hies es: „Wenn du dein Vaterland liebst,

*) Unter andern Verbrechen, derentwegen Brissot zum Tode verdammet wurde, ist ihm auch dieses vorgeworfen: daß er zum Kriege gerathen.

liebst, wenn du das Oberhaupt einer freyen Nation zu seyn verdienst: so eile, den Krieg zu erklären!" und die Klub von Ruffec drückt sich folgender Maaßen aus: „die Könige beherrschen die Völker nicht mehr: nein! sie werden von den Völkern beherrscht; das freye Volk will Krieg: und kein Wille hat das Recht, sich dem seinigen zu widersetzen. . . ."

Unter den Beschwerden über Europa führten sie zwar die Gastfreyheit an, die man an einigen Orten den französischen Emigrirten erzeige; allein mit diesem Gegenstand der Klage verbanden sie zwanzig andere, ihrer Meinung nach noch wichtigere: einen Brief, worin der König von Spanien Ludwig XVI. noch einen Souverain genannt habe; eine Pension, welche die Höfe von Petersburg und Neapel einem französischen Exgesandten gegeben; den Schutz und das Asyl, das der König von Schweden einem andern Exgesandten bewilliget; die Strafe, welche der Stand Bern einigen seiner Unterthanen wegen Vergehungen auf seinem Grund und Boden zuerkannt u. s. w. Von den Emigrirten und ihren Häuptern sprach Brissot mit äußerster Verachtung: „ihre Nullität würde bald in ihrer ganzen Echtheit dastehen."

stehen." Er versicherte: „dem Kaiser sey Friede Bedürfniß, und er spielte nur den Krieger!" Die Mitglieder des diplomatischen Ausschusses, die Orakel der Versammlung in Sachen des Staatsrechts und der auswärtigen Verhältnisse, Koch, Rhul, Briche wiederholten unaufhörlich: „es gebe keine Emigrantenarmee weder zu Worms, noch zu Koblenz, noch in den Niederlanden; die Armee des Kardinals Rohan sey 600 Mann stark, die mit Stöcken exercirten, unter freyem Himmel lägen, schlecht gekleidet, schlecht bezahlt wären, und Mirabeau den jüngern an der Spitze hätten; die Armee des Herrn von Condé bestehe aus 300 unbewehrten Edelleuten und eben soviel Reitknechten: geistliche Soldaten und ein Theaterbrand! Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärte unter Verbürgung seiner Verantwortlichkeit: „man gestatte in den Belgischen Provinzen den Emigranten keine Sammelplätze; die Regierung zu Brüssel habe sogar seit kurzem ihre Vorsicht verdoppelt, um allem Vorwande zu einer feindlichen Auslegung der Gastfreyheit vorzubeugen. Selbst zu Koblenz wären die Emigranten entwaffnet." Dies alles war wahr, erwiesen, eingestanden; allein Brissot und Consorten wollten demohngeach-

geachtet Krieg. Sie stützten sich auf den Satz: „Ein Privatmann könne wohl solche Aufschneidereyen irrender Ritter verachten; allein es sey der Majestät eines freyen Volks unwürdig, die Nachbarschaft eines gemachten Vulkans zu leiden, dessen Rauch ihm lästig sey.“ Und dieser Grund schien peremtorisch, und man war nun einzig beschäftiget, alles aufzusuchen, was den Bruch mit dem Auslande befördern, und Franzosen gegen Franzosen erbittern und jede Aussöhnung verhindern könnte.

Einige Mitglieder der Versammlung, die es redlich meinten, schmeichelten sich, dieses Feuer durch die Kälte der Vernunft und Ruhe des Rechts zu löschen. Sie stellten ihren Collegen vor: „die Auswanderung sey erlaubt und die Constitution unangreifbar: Millionen bewaffneter Männer hätten nichts zu fürchten!“ Brissot bestritte nichts von allem diesem; er strafte die Constitutionellen nicht Lügen, die so positiv behaupteten: „es sey nicht die mindeste Gefahr vorhanden.“ Statt diesen angenommenen Satz zu widerlegen, bestätigte er ihn vielmehr. Er sah in den Koblenzer-Emigrirten nur irrende Ritter, Schwach-

köpfe, die sich von Leopold täuschen ließen. Er wiederholte: „es sey dem Kaiser an nichts mehr gelegen, als seine Verbindungen mit Frankreich beyzubehalten." Er erklärte gerade zu: „die Coalation und das Einverständniß der Mächte sey eine Chimäre!" Um aber daraus eine Realität zu machen, schmähte und beleidigte er sie alle mit mehr Wuth als jemals. In der Sitzung vom 29. December 1791 schränkte er endlich seine ganze Politik auf diese zwey Phrasen ein: „Gold ist nötig, um Soldaten zu bezahlen — Frankreich hat Krieg nötig, um seine Finanzen und seinen Kredit herzustellen...."

Leopold II. hielt sich mit Recht über Brissots Schmähungen erhaben. Ihn beschäftigte blos der Gedanke, und die Erfüllung der wichtigen Pflicht: alles anzuwenden, um seine Völker vor den Drangsalen eines Kriegs zu bewahren, dessen neue und schreckliche Folgen seine Weisheit vorher sah. Zwar läßt er sich nicht vorschreiben, die Gastfreyheit zu verletzen; aber er zerstreut alle Versammlungen von Emigrirten in seinen Staaten, untersagt

ihnen *) alle militärische Demonstrationen und zwingt die, welche in seinem Gebiete bleiben wollen, die wenige Munition und Waffen zu verkaufen, die sie zusammengebracht haben. Er vergißt nicht, daß er das Oberhaupt des teutschen Reichs ist; aber zu eben der Zeit, wo er bekannt macht, daß er alle angegriffene Reichsfürsten vertheidigen will, schaltet er die Klausel ein: daß diejenigen, welche seine Maasregeln in Ansehung der Emigrirten nicht befolgen würden **), auf keinen Beystand von ihm, selbst im Fall eines Angriffs, zu rechnen hätten. Die Reichsfürsten fügen sich dem Wunsche ***) des Kaisers. Alle Depe-

 schen

*) Note des Fürsten Kaunitz vom 22. Oct. 1791. Erklärung des Kaisers: December 1791 Januar 1792.

**) Officielle Note des Kaisers an den Churfürsten von Trier, verlesen in der französischen Nationalversammlung den 15. Jenner 1792.

***) Officielle Note des Churfürsten von Trier an den bevollmächtigten Minister vom 31. December 1791.

schen der teutschen Minister, des französischen Gesandten zu Wien, und des bevollmächtigten französischen Ministers zu Koblenz; alle Berichte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris: alles beweiset klärlich: daß der Kaiser, wo nicht nach Brissots Ausdruck, das Bedürfniß des Friedens, doch wenigstens ein eifriges Verlangen darnach hatte — und daß nie weniger daran gedacht worden ist: den Krieger zu spielen.

Den 2. Jenner 1792 verließ der Prinz Condé Worms mit seiner Familie und mit seinem Corps, das, selbst nach den übertriebensten Berichten, sich nicht über 1100 Mann belief — in Wahrheit: ein treflicher Gegenstand des Schreckens für eine Nation, der man jeden Augenblick wiederholte: daß sie zwey Millionen Nationalgarden unterm Gewehr hätte. Kaum waren sie nach Ettenheim geflüchtet, so wurden diese 1100 Mann und ihr Oberhaupt durch ein Requisitorial des Kaisers an den Kardinal von Rohan, gezwungen, es wieder zu verlassen. Die öffentlichen Pariser Blätter, unter andern der Mercure politique vom 31. Jenner 1792. machten dem Wiener Kabinette seine Nach-

gie-

giebigkeit gegen den Jakobinerklub zum Verbrechen, und warfen ihm vor: „daß es von Zufluchtsort zu Zufluchtsort einen Prinzen aus dem Hause Bourbon verfolge, der kaum dem Mordstahl entronnen sey, und vor 30 Jahren so rühmlich für Maria Theresia gekämpft hatte....“

Alles dieses hätte den gesetzgebenden Körper, d. h. die Jakobiner, die ihn beherrschten, beruhigen und zufrieden stellen sollen: aber sie wollten den Frieden nicht: Krieg war ihnen Bedürfniß, so sehr sie auch den Friedfertigen spielten. Selbst dieses Spiels, weil es ihnen zuviel Zwang und Mühe kostete, wurden sie bald überdrüssig. Während Leopold II. sich zu so großen Opfern entschloß, um Europens Unglück zu verhüten; während Ludwig XVI. alle Mittel anwendete, die man ihm übrig gelassen, um den Frieden in Frankreich zu erhalten: was thaten unterdeß die Jakobiner, die Brissotiner, die Robespierristen? Isnard rief auf der Tribune des corps legislatif (am 14. Jenner 1792) aus: „Franzosen! kommt in den Klub der Jakobiner! dies ist der Augenblick, wo wir den Krieg zu publiciren im Begriff sind!“

sind!" Brissot in dem geheimen, am 16 Jenner 1792 gehaltenen Ausschuß, zu welchem der Minister der auswärtigen Angelegenheiten gefordert worden war, verlangte, daß man dem Kaiser den Frieden auf folgende entehrende Bedingungen bewilligen sollte; 1) daß er [der Menschlichkeit zum Possen] aus seinen Ländern alle, selbst die unbewaffneten Emigrirten, vertreibe; 2) daß er die verletzten Reichsstände zwinge, auf ihre sämmtlichen Besitzungen in Elsas und Lothringen Verzicht zu thun; im Weigerungsfalle sich 3) mit Frankreich gegen die verletzten Reichsstände verbinden, und so wider seine Würde und alle Verträge handeln, die ihm die Kaiserkrone aufgesetzet hatten. Endlich machte der tolle Herault de Sechelles alle Köpfe noch mehr durch das Project einer Kriegserklärung schwindelnd, die mit einem konvulsivischen Beyfall (am 27. Jenner 1792) aufgenommen wurde, und die, hätte Ludwig XVI. wohlthätige Weisheit sie nicht schleunig unterdrückt, dem Kriege noch denselbigen Tag das Daseyn gegeben hätte. „Die „Menschlichkeit verbietet, bey Entscheidung „des Krieges [sagte Ludwig XVI.] schwärmerisch zu Werke zu gehen. Eine Entscheidung von der Art muß eine reif und kalt

„über-

„überlegte Handlung seyn: denn es wird da„durch im Namen des Vaterlandes beschlos„sen: daß sein Interesse von ihm die Auf„opferung eines großen Theils seiner Kinder „heische....“

Bey jedem neuen Feuerbrand, den Ungerechtigkeit und Haß umher schleuderten, war Leopold bemüht, ihn zu löschen; bey jeder neuen Ausströmung von Ausgewanderten Frankreichs auf fremden Boden, trieb Leopold sie tiefer ins Innere von Deutschland, aus Furcht, daß ihre Rache und Erbitterung, bey größerer Nähe, ihn mit der französischen Nation in Krieg verwickeln möchten. Ludwig XVI. seiner Seits, war unaufhörlich beschäftiget, die Hitze der Grenzdepartements zu mäßigen, und jede Verletzung des nachbarlichen Gebiets zu verhüten, wozu die gänzliche Entblößung der österreichischen Niederlande von Truppen nur zu sehr einlud. Der Ausgang dieses Kampfs zwischen Leidenschaft und Weisheit, zwischen Haß und Milde, war zwar ungewiß, allein der Sieg schien sich doch auf die Seite neigen zu müssen, welche am meisten verdiente, zu siegen. Alle Bitten und Vorstellungen der Emigranten und ihrer Häupter, würden nie ir-

gend

gend eine Macht bewegt haben, die Waffen für sie zu ergreifen, die nachherigen Ereignisse haben dieses zur Genüge ausser allen Zweifel gesetzt: selbst die kolossalische Gewalt der Jacobiner hätte vielleicht dahin gebracht werden können, sich in Beleidigungen, die man mit Verachtung gestraft hätte, in Verschwörungen, die enthüllt worden wären, oder in Entwürfen zu erschöpfen, denen es an einem Vorwand gemangelt. Welcher Katastrophen bedurfte es also, damit der Triumph den Jacobinern zufalle, und ein großer Theil von Europa der Raub der Greuel und der Plagen des Kriegs wurde!

Vier Personen waren vorzüglich zu ihrem Haß privilegirt, weil sie ihren Absichten im Wege waren.

Leopold II. Seiner ruhigen Weisheit war es noch nicht einen Augenblick mißlungen, ihre mordbrennerischen Anschläge und Ränke zu vernichten, und seine aufgeklärte Philanthropie stand thätig auf ihrer Hut, um das Menschengeschlecht vor den Drangsalen zu bewahren, womit es bedroht wurde.

Lessart, der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Er gehörte unter die, welche eine edle Täuschung über die Mängel und Gefahren der neuen Constitution geblendet hatte. Treuherzig an seinen Schwur gebunden, sinnreich, thätig, weise, fest, gern alles zum Besten gleichend, war er aufrichtig bemüht, den Wunsch seines Königs für Frieden zu unterstützen. Er diente diesem guten Monarchen zum Rückenhalt, der, sich allein überlassen, zwar der Gefahr zu trotzen, nicht aber sie zu entfernen wußte. Er verhehlte nicht *), daß er den Krieg zu verhüten sich schmeichelte.

Gustav III. Ein feuriger, unternehmender Geist, eine edle und populäre Beredsamkeit, ein unerschütterlicher Muth im Sturm des Aufruhrs, die glänzendste Tapferkeit auf einem Schlachtfelde, seine Mitgliedschaft des teutschen Reichs, und seine geäußerte Denkungsart über die Ausschweifungen der französischen

*) Man schlage sein Verhör, die Denkschrift, die er im Gefängnisse aufsetzte, und den Brief nach, den er kurz vor seinem Tode an einen Freund geschrieben.

sischen Revolution; alles vereinigte sich bey ihm, ihn furchtbar zu machen, wenn der Krieg zum Ausbruch kåme.

Prinz Condé. Man wußte seit dem siebenjährigen Kriege, daß er seines Namens würdig war. Man wußte seinen Sohn und Enkel bey ihm, nec imbellem feroces progenerant aquilae columbam.

Man verkette alle diese Umstånde mit folgendenden Begebenheiten: — Am 23. Oct. hatte die gesetzgebende Versammlung in ihrem Protokoll den Tyrannenmord geheiligt.*) — Am

*) Iean Debry war der erste, der öffentlich die Errichtung einer Legion Tyrannenmörder vorschlug. Ob die Beschuldigung von Giftmischereyen und gedungenen Meuchelmördern so ganz ungegründet sind? — wenigstens sind Menschen, die im Jahr 1793 den 1. Jenner dekretirten: daß die Traktaten mit neutralen Mächten gehalten werden sollten! zu allem fähig. Nous anéantirons les Des-

Am 17. Dec. verhaftete man zu Worms, das Oberhaupt *) der 40 Mörder, die den 18.

den

Despotes ecraserons leurs satellites &c. sagte der Orateur, der 1793 durch den Saal vor dem Rathe der Commune defilirenden Pariser Jünglinge von 18—25 Jahren; worauf der Präsident, selbst von diesem Heroismus elektrisirt, also antwortte: Qu'ils tremblent, ces despotes; aucun de nous ne posera les armes, que leurs sceptres et leurs couronnes ne soient pulverisés, et que sur les debris de leur trônes fumans ne s'élevè la statue de la liberte. Die Franzosen haben bisher nur zu redlich Wort gehalten, so gern uns auch eine gewisse Rotte überreden mögte: daß das alles nur blose Gasconaden wären.

*) Beuzelot: er kam, mit einem Maltheser Kreuz im Knopfloch, nach Worms, und wurde von einem französischen Reisenden erkannt, den er auf der Grenze ausgezogen hatte. In seiner Aussage vor dem Wormser Magistrat, bekannte er alle diese Umstände.

den Prinzen Condé und seine Kinder ermorden sollten. — Am ersten März starb Leopold plötzlich. — Am 10. wurde der unglückliche Lessart in den Kerker zu Orleans geworfen; er verließ ihn nur, um bey dem Transport nach Paris mit den übrigen zu Versailles niedergemacht zu werden. — Den 15. wurde der König von Schweden ermordet, und die Büste seines Meuchelmörders dem französischen Nat. Convent als ein Gegenstand der Verehrung dargebracht. — An eben dem Tage nahmen die Jacobiner dem unglücklichen Ludwig XVI. den letzten Freund *), den er noch in seinem Conseil hatte, und gaben ihm ein Ministerium von ihrer Façon. — Zwey Tage darauf verfügte sich Dümouriez, der neue Minister der auswärtigen Angelegenheiten, mit der rothen Mütze geziert, in die öffentliche Sitzung der Jacobiner, um ihnen zu danken, und ihnen den Krieg zu versprechen. — Den 23. wird ein allgemeines Sequester auf die Güter sämmtlicher Emigrirten, zur Bestreitung der Kriegsunkosten gelegt. — Am 26. ist das neue Ministe-

*) Herr von Bertrand, Seeminister, der bis auf den letzten Augenblick das Vertrauen des Königs genoß.

nisterium vollständig, und jeder Friedensfreund daraus verdrängt. — Den 19. April umgeben die sechs Jacobiner Minister den König, und lassen ihn die Kriegserklärung unterschreiben. — Den 20. schleppen sie ihn in die gesetzgebende Versammlung. — Den 21. wird der Befehl ertheilt, in das Gebiet des Sohnes Leopold's einzufallen, der doch feyerlich *) erklärt hatte, die friedlichen Grundsätze seines Vaters zu befolgen, und der so wenig auf einen Krieg gefaßt war, daß vier Monate hingiengen, ehe er im Stande war, ihn zu führen. — Erst am 18. August, also acht Tage nach dem Umsturz der französischen Monarchie und der Einkerkerung des Monarchen, rücken die combinirten österreichischen und preußischen Armeen in Frankreich ein, und werden von einem Corps von 5000 Mann effectiv, begleitet, welche Emigrirte sind, und von französischen Prinzen commandirt werden.

Durchläuft man die Schriften, welche seit dem 10. August 1792, sonderlich in den nächstfolgen-

---

*) Memoire des Fürsten Kaunitz im Namen des neuen Königs von Ungarn und Böhmen, vom 18. März 1792.

folgenden 4 Monaten im Druck erschienen, so findet man folgende Worte Brissots, bey Erwähnung Ludwigs XVI. darin wiederholt: „Wir haben ihn den Krieg erklären lassen, um ihn zu proben.“ Mitten unter andern, eben so förmlichen Geständnissen des Pethion, Barbaroux, Robespierre u. s. w. stößt man auf folgenden Ausdruck des Collot d'Herbois: „Wir haben den Krieg gewollt, weil der Krieg das Königthum tödten mußte.“ Aber noch mehr! „in Brissots Todesurtheil wird die Erklärung des Krieges ausdrücklich als eins von den Verbrechen angeführt, die man ihm zur Last legt.“

Alle diese Umstände nun zusammengenommen und verglichen mit den vorhergehenden Thatsachen, die unläugbar sind, und unwidersprechlich beweisen: daß die von den Jakobinern beherrschte, damals an der Spitze der revolutionären Regierung in Frankreich stehende Faction den Krieg wollte und Krieg haben mußte: wer erstaunt nicht über die beyspiellose Frechheit, Schamlosigkeit und Verworfenheit jener teutschen Schriftsteller, die sich vom Anfange des Krieges an, bis auf den gegenwärtigen Augenblick alle nur ersinnliche Mühe gaben,

ben, die ganze Schuld des Krieges von den Franzosen ab- und sie bald auf Oesterreich und Preußen, bald auf die teutschen Fürsten insgesammt, zuletzt aber ganz allein auf die geistlichen Fürsten zu wälzen? — Diese Frechheit, diese Schamlosigkeit, diese Verworfenheit, das Publikum zu bestechen, und ihm, im Vertrauen auf seine Leichtgläubigkeit, wider alle historische Wahrheit weiß zu machen: daß einmal eins zwey sey — würde unerklärbar seyn, wenn nicht selbst ein Mitglied der Pariser Convention uns Aufschluß darüber gegeben und öffentlich eingestanden hätte: daß die auswärtigen Schriftsteller sich durch Eidschwüre mit den Stiftern der französischen Republik zu dem gemeinschaftlichen Bestreben verbunden hätte, in ihrem Vaterlande den gewaltsamen Revolutionsausbruch (explosion revolutionaire) vorzubereiten?

Mögten immerhin teutsche Gelehrte ihren bessern Genius, ihr Vaterland, und all das Gute verläugnen, was uns dasselbe lieb und werth machen — was uns an dasselbe ketten kann! Diese Sünde sammt der Schande haftete allein auf sie, und würde auch mit ihnen

zu Grabe gehen; aber täuschen, hintergehen und verführen — zu ähnlichen Verbrechen verführen sollten sie ihre übrigen arglosen teutschen Mitbürger nicht — verrathen nicht an eine verruchte Faction, die eben so ungerecht und grausam gegen ihre eigene, als gegen jede andere, hauptsächlich aber gegen die teutsche Nation, die Frankreich nie etwas zu Leide that, alle Friedensverträge mit Füßen trat, und theils durch ihre, alle gesellschaftliche Bande auflösende Grundsätze, theils durch förmliche Kriegserklärungen allen policirten Völkern in Europa den Krieg ankündigte, und die ganze Welt mit einer allgemeinen Umkehrung der Dinge bedrohet. —

Was nun besonders das teutsche Reich anbetrifft, so läßt sich schon a priori aus der Beschaffenheit seiner Verfassung beweisen, daß es eben so wenig zum Angriffs- als zum Vertheidigungskrieg geschickt, es nie zu einem förmlichen Bruch mit Frankreich würde haben kommen lassen, sondern wegen der Beeinträchtigungen und Verletzungen, die einige seiner Fürsten in Elsas und Lothringen erlitten, sich wahrscheinlich in der Güte mit Frankreich würde abgefunden und ausgeglichen haben, wenn

nicht einer Seits der Uebermuth und die Ungerechtigkeit der Franzosen jede Annäherung der verletzten Reichsstände unmöglich gemacht; anderer Seits der versprochene mächtige Beystand von Oesterreich und Preußen ihnen Hoffnung gemacht hätte, wiederum zu ihren Rechten und Besitzungen zu gelangen. Unter diesen Umständen, und da man noch oben drein die Absicht der Franzosen merkte, in Teutschland weiter um sich zu greifen, und die Gräuel der Revolution überall zu verbreiten, kann man es den teutschen Reichsfürsten — geistlichen sowohl als weltlichen — [denn beyder Rechte und Besitzungen waren zugleich gekränket, verletzet und gefährdet] gar nicht verdenken, wenn sie sich in Oesterreichs und Preußens Arme warfen — werfen mußten: denn wer zweifelt wohl einen Augenblick daran, daß das Reich, Falls es auch hätte neutral bleiben wollen, doch am Ende mit Gewalt in die Coalition wäre hineingerissen worden? — —

Und nun, wie soll ich euch heissen, ihr Vorsteher und Diener der Ungerechtigkeit alle! die ihr unaufhörlich — in einem Athem fort, das Kreuzige, Kreuzige ihn! über die geistlichen Fürsten schreyet, um die weltlichen

mit Kirchenraub zu bereichern: mit welcher Stirne könnet ihr die Schuld des Krieges allein auf die Fürstbischöfe wälzen und sagen: die Jufulirten waren die ersten, welche das Kriegsfeuer anbliesen, und die letzten, welche mit Oesterreich im Kampfe ausharrten? Waren sie bey den Eingriffen und Verletzungen der Franzosen nicht eben so gut befuget, über Unrecht und Gewalt zu klagen und sich nach Hülfe und Rettung umzuschauen, als die weltlichen Fürsten? Welches Gesetz verdammet die geistlichen blos zum Leiden und Schweigen? Oder waren die von den Jakobinern aufgestellten Grundsätze blos ihnen gefährlich, und nicht den weltlichen auch? wankten nicht Thron und Altar zugleich? und welche Hoffnung habt ihr, noch länger ruhig auf euren Fürstenstühlen zu sitzen, wenn der Altar erst einmal umgestürzt ist?

Gesetzt aber: die Bischöfe wären wirklich an dem Ausbruch des Krieges Schuld gewesen: was haben ihre Unterthanen verbrochen, daß man ihnen ihre Verfassung rauben, mit der sie zufrieden waren; daß man ihnen fremde Herrscher aufdringen will, die ihr Herz nicht huldigt, und wenn sie auch zu tausend

Huldigungseiden gezwungen würden? — Oder sind die Würzburger, Bamberger, Fulder und Münsterländer ꝛc. weniger ein freyes, selbstständiges Volk, als die Hessen, Hannoveraner und Braunschweiger? ist es weniger ein Verbrechen der beleidigten Nation, aus jenen [indem man ihre Existenz als die einer moralischen Person aufhebt] eine Sache zu machen, als aus diesen? oder sind sie etwa eine Heerde Vieh — sind die geistlichen Staaten vieleicht Meyerhöfe, worüber man wie über eine Sache disponiren — die man nach Belieben vertauschen, verkaufen und vertheilen kann, wann, wie, und an wen man will? Glaubet mir, ihr Herren, die ihr es für eine so leichte Sache ansehet, kultivirte Staaten, die selbst als Stämme ihre eigene Wurzel haben, als Pfropfreiser andern Staaten einzuverleiben — diese Sache ist so leicht nicht, als ihr wohl meinet — ist — zumahl in unsern Tagen — ein eben so schwieriges als gefahrvolles Unternehmen, das, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht zu eurem Vortheil ausfallen wird. Vergebens täuscht ihr euch und andere; vergebens bemühen sich eure Soldschreiber: die geistlichen Staaten als unrechtmäßige tyrannische Regierungen, und ihre Unterthanen als mißhandelte

te obbrutescirte Sklaven zu verschreyen, die man mit Gewalt aufklären, denen man wider Will und Dank eine bessere Verfassung und Einrichtung geben müßte. Immerhin können die geistlichen Staaten, wenn sie auch übrigens keine Vorzüge hätten, den Vergleich mit den weltlichen Regierungen aushalten; und was die Aufklärung anbetrifft, so lassen wir uns freylich nicht von jedem unberufenen Neuerer wägen und wiegen mit allerley Wind der Lehre; dagegen laufen wir auch nicht Gefahr, zu werden, Wolken, von Wirbelwinden umhergetrieben. Unsere Professoruli Philosophiae dürfen das Daseyn Gottes und die Unsterblichkeit der Seele noch nicht so gerade wegläugnen, und kein Doctor- oder Magisterlein, darf, so gern er auch mögte, unter uns als Reformator auftreten, wenn er — seinen Doctorhut und löschpapierne Dokumenten übrigens in Ehren gehalten! — sich nicht mit Zeichen und Thaten, wie jene eines Moses und Elias, eines Petrus und Paulus legitimiren kann. Oder auch, Falls jemand mit solcher Legitimation zur Reforme aufträte, und uns etwas in unserm Glauben an der Würde und Regierung, an den Thaten, Lehren und Schick-

salen

salen unsers Herrn ändern wollte, so glauben und halten wir Katholiken uns doch an den ältern Kanon: Und wenn ein Engel vom Himmel euch ein anders Evangelium predigen würde, als ihr es empfangen habt: der sey verflucht! Galat. I. 10. Mit einem Worte: von all den Uebeln, Nachtheilen und Unbequemlichkeiten, womit die Paradoxiesucht und das ewige Ringen und Jagen nach Meinungen und Systemen, die alle Tage wie die Moden wechseln, wissen wir nichts — mögen auch nichts davon wissen. Und wagt es etwa so ein vorlautes, naseweises, infallibeles Pürschchen, das sich mit jedem herumzankt, mit jedem herumbeißt, und alles besser wissen will — das mit dem erkauften Doctorhut zugleich das Recht erkauft zu haben wähnt, unsere heilige Urkunden anrüchig zu machen, zu profaniren, und mit seiner bunten Phraseologie, mit seinem Schulkram, allgemeine Verwirrung anzurichten, so freuen wir uns: daß unsere Bischöfe mit weltlicher Macht versehen, mithin im Stande sind, dem Uebel noch im Keime zu steuern und das frevelhafte Pürschgen fein sauber in die Schranken der Ordnung, des Gehorsams und der Achtung gegen

göttliche und menschliche Gesetze zurück zu weisen, während in andern Staaten geistliche Hofkreaturen ohne Macht und Ansehen geduldig zusehen müssen: daß ein von einem atheistischen oder deistischen Minister unterstützter Neologe, der Majestät des Königs und dem Ansehen seines Konsistoriums zum Hohn und Trotze! einen Damm nach den andern, den das Christenthum gegen das freche, im Unglauben Beruhigung suchende Laster aufwarf, niederreißt, und gottesfürchtige, gehorsame Unterthanen, nachdem er ihnen die heilsamen Schrecken und Verheissungen der Religion genommen, allmählich in ruchlose Frevler und kühne Rebellen verwandelt.

Säkularisiret nur fein die teutschen Bißthümer! nehmt den Bischöfen nur fein alle zeitliche Macht und Hoheit! ihr weltlichen Fürsten und Souveraine! und ihr werdet sehen: daß ihr nicht allein der Religion, sondern auch euern Thronen die letzte stärkste Stütze geraubet. Alsdann wird ein ganzes Heer frecher Gottesläugner und Anarchisten aus dem Hinterhalte hervortreten, und indem erstere, euerer gemachten ohnmächtigen Bischöfe und ihrer Hirtenbriefe spottend, euch

das

das Recht absprechen werden, in Kirchensachen etwas anzuordnen, weil es wider die Gewissensfreyheit ist, werden letztere euere Herrscherrechte als unvereinbar mit den Rechten der Menschheit bestreiten, und so beyde im vereinten Angriff nicht eher ablassen, bis sie alle weltliche und geistliche Macht werden vernichtet haben, und Kron und Scepter, Tiare und Infel verächtlich und zertrümmert unter ihren Füßen liegen. Conf. Frankreich!

Doch, beweisen wollt' ich blos, und habe es vielleicht umständlicher bewiesen, als es nötig war: daß die Bischöfe keineswegs Schuld an dem Ausbruch des gegenwärtigen Reichskriegs waren — daß das wehrlose Teutschland von den Franzosen zuerst beleidiget und angegriffen worden — und daß es tief unter der Würde einer großen und edeln Nation sey, ein benachbartes friedliches Volk, das nie Anlaß zum Kriege gab, das sich nicht einmal vertheidigen konnte, und am Ende verlassen und Preis gegeben wurde, zu unterjochen!, und ihm wider Will und Dank eine andere Verfassung und Regierung aufzubringen.

Aber

Aber gesetzt auch: Teutschland hätte wirklich zuerst beleidiget, zuerst zugeschlagen — Frankreich wäre der beleidigte und angegriffene Theil — mithin in einem rechtmäßigen Vertheidigungskrieg gegen uns begriffen gewesen: kann denn Frankreich nicht mit vollem Rechte die eroberten Provinzen am linken Rheinufer als Schadenersatz von seinen besiegten Feinden fordern? oder

IV.

Dürfen die Franzosen auf der Forderung beharren, ihre Gränzen bis zum Rhein zu erweitern?

Doch, hier will ich, um allen Verdacht der Partheylichkeit zu entgehen, einen Kosmopoliten reden lassen, der zwar mit unserer gegenwärtigen Welteinrichtung nicht zufrieden seyn kann, und mit dem ungeduldigsten Verlangen eine andere Ordnung der Dinge wünscht, aber gleichwohl ehrlich und rechtschaffen gnug ist, auch den Frevel und die Ungerechtigkeiten derjenigen Parthey nicht gut zu heissen, der er sonst von ganzem Herzen ergeben ist. Sein Buch ist betitelt: Bemer-

kungen eines Kosmopoliten über die interessantesten Gegenstände der Zeitgeschichte. Altona und Upsala. 1796. S. 25 – 30.

„Daß es ehemals Naturrechtslehrer gab [und noch giebt], welche die Eroberung im Kriege ohne weiters für eine rechtmäßige Erwerbart gelten lassen, das — der Vernunft und Philosophie seys gedankt! — hat man in unsern Zeiten beynah vergessen. Und doch — nur in eine etwas weniger ärgerliche Maske gekleidet — hält sich noch hin und wieder dieser Lehrsatz in den Systemen unserer neuern humanern Philosophen. Man stützt nämlich das Recht auf die Eroberung im Vertheidigungskriege auf die Lehre vom Schadensersatze. Prüfen wir dieses Axiom!“

„Das Wort Eroberung hat einen doppelten Sinn, welcher durch die Anwendung desselben auf zwey verschiedene Gegenstände unterschieden wird. Es werden Sachen erobert und Staaten; oder — um sich richtiger auszudrücken — Sachen und Menschen. Sachen können erobert, und rechtmäßig erobert werden. Im rechtmäßigen Vertheidigungskriege bin ich vollkommen befugt, meinem

nem ungerechten Gegner die Mittel, mir zu schaden, zu benehmen; bin vollkommen befugt, auf seine Kosten für den Aufwand mich bezahlt zu machen, zu welchem sein Angriff mich nötigte. Ich darf ihm Munition, Gewehr, Geld, alles, was sein Eigenthum ist, wegnehmen, wo ich dies, ohne die Rechte eines dritten zu kränken, thun kann. Diese Befugniß des natürlichen Rechts ist unter uns noch ausserdem durch Vertrag [wiewohl stillschweigenden]: durch Normen des positiven europäischen Völkerrechts gehuldiget."

„Sachen können also erobert werden. Aber auch Staaten? Staat ist ein Inbegriff von Menschen. Können Menschen erobert werden? Nein! unter keiner Voraussetzung, in keinem Falle! Ein Land erobern und mit Negern handeln — Menschen zur Huldigung zwingen und sie zur Zuckerplantage peitschen — ist gleich unrecht. Beydes beleidigt das heiligste Recht der Menschheit, das Recht, nur von sich selbst Gesetze zu nehmen, das Recht auf Freyheit. . . ,"

„Der im Vertheidigungskrieg befangene hat ein vollkommenes Recht auf Schadensersatz.

In

In dem ungerechten Angriff ist er gegründet. Dieses Recht ist unabhängig vom Erfolg der Waffen. Es bleibt ihm, auch wenn der Angreifer siegt und seine Ohnmacht es nicht geltend zu machen vermag. Der Sieg auf seiner Seite giebt ihm keinen Zuwachs, nur Wirksamkeit kann er geben. Kann der Angegriffene Milliarden erweisen, so müssen sie ihm erstattet werden, und er führt rechtmäßigen Krieg, wenn er um diese Entschädigung fortkämpft. Er hat Recht, sich jedes Mittels zu bedienen, den Ersatz zu erhalten — ja! er erhole sich, im Fall der äußersten Noth, an dem Privateigenthum der Bürger des feindlichen Staats. Auch zu diesem letzten hat er ein Recht. Jedes Gesellschaftsglied, so lange es in der Gesellschaft bleibt, willigt eben dadurch in die Handlungen des Ganzen und wird verantwortlich dafür. Traurig ist es also wohl und inhuman, barbarisch von dem Sieger, wenn er den Besiegten büßen läßt: aber unrecht, illegal kann es nicht genannt werden. Ja es läßt sich so im Allgemeinen der Fall denken, der im Konkreten freylich unmöglich ist: daß der Sieger das Privateigenthum aller Bürger des angreifenden und besiegten Staats als Schadensersatz in Beschlag nähme. Zu allem

hat

hat er ein Recht. Aber er hat kein Recht, die besiegten Feinde durch Gewalt der Waffen zu seinen Mitbürgern zu machen. Ihr Eigenthm konnte ihm heimfallen: ihre Personalität, das Recht auf sich selbst, auf freye Selbstbestimmung ist unveräusserlich. Es wird wohl freylich wenig Ueberredung bedürfen, wenn im gegebenen Falle der Sieger die Alternative aufstellt: „übergieb mir dein Eigenthum, dem du es schuldest und wandere aus! oder sey Mitglied meines Staats und behalte deine Haabe!“ zum letztern Entschluß den Besiegten zu bestimmen. Aber kein Mensch dürfte ihn verhindern, wenn er standhaft oder eigensinnig mit thränendem Blicke auf seine Hütte zum Wanderstaab greifen wollte....“

Aber wenn nun ein Merlin von Douai auftritt und behauptet: die Republik könne und müsse die Länder, die ihrer Convenienz gemäß wären, ohne deren Einwohner darum zu fragen, als Eroberung behalten....

Hierüber erklärt sich unser Kosmopolit S. 13 u. s. w. folgender Maaßen:

„Staaten, die ihre Gränzen erweitern wollen, haben, um diesen Zweck zu erreichen, nur ein einziges rechtliches Mittel — Vertrag. Unter jeder Bedingung, in allen Fällen ist dies das einzige Mittel....“

„Gesetzt also: Frankreich fühlte das Bedürfniß der Erweiterung seiner Gränzen, oder glaubte es zu fühlen, so war es entweder im Krieg mit dem Lande verwickelt, dessen Acquisition es wünschte, oder es lebte in Frieden mit demselben....“

„Räuberisch die friedlichen Hütten eines befreundeten Landes zu überfallen — mit gezogenem blutigen Schwerdt auf Schutt und Trümmer sich huldigen lassen — das können nur Alexanders und Tamerlans, oder Handelsgesellschaften für Recht ausgeben wollen. Hier ist ohngezweifelt der Weg des Vertrags der einzige rechtliche. Wollte Frankreich, das im Frieden mit Teutschland lebte, bis zum Rhein sich ausdehnen, so mußte es unterhandeln. Aber mit wem unterhandeln? mit dem

teutschen Reiche? — mit den Fürsten auf der linken Seite des Rheins? — Nein!...“

„Auch wenn wir uns die unumschränkteste Souverainetät, den unbedingtesten Unterwerfungsvertrag zwischen dem Fürsten und den Staatsbürgern denken, so kann doch die Gewalt des befehlenden Theils nicht über die Gränzen ihres Zwecks ausgedehnt werden; noch weniger eine Gewalt, die nur zum Behuf der Erreichung des Staatszwecks constituirt ist, dazu angewendet werden, diesen Zweck zu vernichten. Der Fürst, jede Regierung ist Repräsentant des Staats und handelt in seinem Namen Kraft des Staatsvertrags. Die Constitutionsacte enthält den Grund seiner Gewalt; mit ihr steht und fällt seine Macht; nur in ihr, und durch sie ist sie gegründet; sie kann also da nicht geltend gemacht werden, wo über die Constitutionsacte selbst gehandelt wird. Der Bevollmächtigte hat Rechte nur in dem Krais, den seine Vollmacht beschreibt: aber er kann über die Gültigkeit des Mandats, über seine Ausdehnung, über das Zurücknehmen oder die Fortsetzung desselben nimmer gebieten. Wie kann der Mandatar aus dem Mandate Rechte gegen den Man-

danten

danken herleiten wollen? Die Regierung dankt ihre Rechte dem Staatsvertrag; in dem vorsenenden Falle ist von der Aufhebung des Staatsvertrags die Rede. Es springt in die Augen, daß eine Gewalt, die nur durch diesen Vertrag Gewalt ist, hier nicht entscheiden könne!...

„Mit den Regierungen kann rechtlich kein Vertrag darüber eingegangen werden. — Und welche wäre dann die Behörde? Das souveraine Volk *) selbst — die Gesammtheit aller Einwohner, welche zuletzt und in höchster Instanz, unabhängig von jeder fremden Bestimmung über ihr eigenes Schicksal entscheiden. Es ist hier von der Aufhebung eines alten, von

*) Das souveraine Volk — Volkssouverainetät ist ein unschicklicher, widersinniger Ausdruck. Freylich liegt beym Volke die Grundmacht des Staates: aber auch in der reinsten Demokratie ist das Volk nicht souverain, sondern es hat seinen Eigenwillen der Regierung unterworfen, der es, so wie den Gesetzen eben so gut gehorchen muß, als der niedrigste Unterthan in einem despotischen Staate.

von der Schließung eines neuen Staatsvertrags die Rede. Diejenigen, welche den alten geschlossen haben, können ihn aufheben — können zum neuen Verein sich verbinden. „Sie können aber auch den gemachten Vorschlag verwerfen — mit Unwillen verwerfen, und, im Genusse aller Vortheile einer wohl constituirten Regierung, schwärmerische Freyheitsprojecte von sich abweisen. . . . " *)

Bis so weit hat unser Kosmopolit [der, wie man sieht, den Contrât social und den französischen Codex der Menschenrechte recht gut studiert und eben durch dieses freymüthige

*) Und förmlich und feyerlich haben die Trierischen und Churköllnischen Unterthanen, im Angesicht des ganzen cultivirten Europa gegen die französischen Anträge und Eingriffe protestirt, und sich durch eben diese Protestation alle Rechte vorbehalten, die ein freyes, selbstständiges Volk früh oder später gegen seine Unterjocher reklamiren und einem gerechten Beherrscher wieder übertragen kann.

ge — nach französisch-staatsrechtlichen Grundsätzen und Begriffen abgefaßte — Urtheil, einleuchtend bewiesen hat: daß die Acquisition der teutschen Länder bis an den Rhein von französischer Seite eine eben so unrechtmäßige als illegale Forderung sey] Recht; eben so bündig schließt er am Ende S. 31 32: „beharrret Frankreich auf diese Forderung, „so verdirbt es seine gute Sache. Der Krieg, „der ein gerechter Vertheidigungskrieg war, „wird ein räuberischer Eroberungs„krieg, welcher Teutschland zu Entschädi„gungsforderungen befugt, die es dann wird „kompensiren können. Zu verhüten: daß „Frankreich nicht durch rechtmäßigen Ver„trag seine Gränzen erweitere, das — „ihr Regierungen! — wird lediglich von „euch abhangen. ...“ Nur darin irret sich unser guter Weltbürger — und dieser Irrthum ist im IIIten Kapitel zur Gnüge widerlegt worden: „daß die Franzosen einen gerechten Vertheidigungskrieg gegen uns geführet hätten.“ Der Fall ist — wie Gott und die ganze Welt weiß! — grade umgekehrt — und es wird noch eine Zeit kommen, wo die Franzosen dieses selbst eingestehen und diejenigen Menschen

verfluchen werden, die [unbekannt mit dem wohlthätigen Einfluß sovieler mindermächtigen Reichsstände in die Ruhe Teutschlands] die Auflösung des teutschen Staatskörpers bewirkten, und durch Zertrümmerung seiner alten Verfassung zugleich das herrliche Palladium zertrümmerten, welches, vom Rheine her, die französische Freyheit auf immer gesichert hätte. Sehr wahr sagte daher *Lacretelle le jeune* über Frankreichs gegenwärtiges Staatsverhältniß zu Teutschland: *Telle est nôtre position invariable qu'elle nous rend Protecteurs nés de toutes les petites puissances, qui se trouvent intermédiaires entre une puissance redoutable et nous. Il depend de nous, de commencer la dissolution du Corps Germanique; c'est nous, qui auront portés les premiers la hache sur cet arbre, durci par le tems; mais les plus riches depouilles de cet arbre iront enrichir nos ennemis....* Aber ungerecht ist der Vorwurf, den er dem Hause Oesterreich oder dem Kaiser macht, wenn er vorschlägt: *Tout l'art de negociations aujourd'hui doit être de distinguer soigneusement l'Emperèur de l'Empire et de mettre l'Empire Germanique a couvert de son ambition et de la notre....* Gegen die letzte dürften wir freylich auf unserer Hut seyn;

aber

aber was die erste Beschuldigung anbetrifft, so ist sie noch immer die alte französische Leyer, die dann am stärksten gespielet wurde, wenn Frankreich im Sinne hatte, neue Eroberungen vom Reiche zu machen. Ganz Europa hat seit mehr als 100 Jahren den Ungrund jenes Vorwurfs erkannt, und Teutschland weiß es nach den vielfältigen Kränkungen und Schmälerungen seiner Gränzen aus Erfahrung: worauf es eigentlich bey den Franzosen angesehen war. Um die Trennung der Partheyen im Reiche, die Eifersucht unter den Religionen und die Langsamkeit der Reichstagsberathschlagungen desto gewisser zu unterhalten, war es ehemals den Absichten der Könige von Frankreich angemessener, das Reich nicht namentlich und zuerst anzugreifen — vielmehr Freundschaft und Sorge um dessen Freyheit zu affectiren und alle Schuld nur auf Oesterreich zu legen. Man gewann immer Zeit, immittelst wegzunehmen, wozu man Lust hatte, und der Rhein wäre schon längst Teutschlands Gränze, das südliche Teutschland schon längst eine Beute der Türken geworden — wenn das Hauß Oesterreich, diese Vormauer und Stütze der Christenheit, nicht gewesen wäre. Wohl waren mehrmals Zeitpuncte vorhanden, wo es nur

auf Einwilligung der von andern gemachten Säkularisations- und andern ungerechten Theilungsplane — auf ein Ja! auf einen bloßen Federzug angekommen wäre, um auf Kosten eines unschuldigen und dritten Schwächern, sich selbst Gefahren und Lasten abzuwälzen und die Habsucht anderer mit fremder Beute zu befriedigen: aber ein unverwelklicher Ruhm bleibt es für das hohe Erzhauß immer, daß es an solchen Ungerechtigkeiten niemals Antheil genommen, sondern immer auf Erhaltung bedacht war, wenn andere Mächte auf Zerstörung hinarbeiteten.

Freylich dürfte das österreichische Kaiserhauß itzt durch die Superiorität der Umstände gezwungen werden, die schönsten Reichsprovinzen Preis zu geben und in verschiedene Säkularisationen einzuwilligen: aber es dürfte nur seine Unterhandlungsacten mit Frankreich drucken lassen, um die ganze Welt zu überzeugen, daß es nicht anders konnte, daß es vergebens alle seine Kräfte angestrenget, um die Hindernisse und Schwierigkeiten zu besiegen, die ihm von feindseligen Mächten allerseits gemacht wurden. Man kann daher, ohne die größte Ungerechtigkeit zu begehen, diesem glor-

würr-

würdigen Hause die Schuld nicht beymessen, wenn der alte, ehrwürdige Reichskörper bis in seinen tiefsten Grundfesten erschüttert und gänzlich aufgelöset werden sollte, sondern die ganze Schuld fällt einzig und allein auf diejenigen zurück, die sich als Glieder zuerst von diesem Körper trennten, durch diese Trennung viel zu gewinnen hofften und am Ende, durch die schrecklichste Verkettung der Dinge, erstarret am nämlichen Abgrunde stehen, der so viele von ihnen schändlich verlassene und Preis gegebene Mitstände bereits verschlungen hat, und nach und nach immer mehrere verschlingen wird, bis keiner mehr übrig ist.

V.

Schlußbetrachtung.

Verlohren ist also das ganze linke Rheinufer — der größte und schönste Theil des alten Austrasiens — die stärkste Wehrmauer der Teutschen gegen die Reichsfeinde — für deren Erhaltung seit anderthalb Jahrhunderten Ströme teutschen Blutes geflossen — der große Churfürst Friedrich Willhelm

und

und König Friedrich I. in Verbindung mit dem Hause Oesterreich so nachdrücklich kämpften und Friedrich der einzige seine ersten Waffen trug — verlohren und abgetreten die schönsten Provinzen — getrennt vom teutschen Staatskörper auf ewig.... Doch dies müßte man endlich noch verschmerzen, wie man schon sovieles hat verschmerzen müssen: aber dem Patrioten blutet das Herz, wenn er bedenkt: durch wen? an wen? und wie? sind die schönsten Provinzen Teutschlands verlohren gegangen? Ausgezeichnet in der Geschichte der Völker war ehemals der Ruhm der Teutschen wegen ihrer Tapferkeit, Redlichkeit und Biedersinns: und itzt so ganz ohne Muth, ohne Kraft, ohne Ehre! gelähmt und beschimpft durch sich selbst! und allein nur stark, um sich zu schaden! Aber Hermanns Geist ist schon längst von uns gewichen; und wenn ehemals ein Feuquieres, ein Grammond und andere ihrer Landesleute uns die Millionen vorrechneten, die ihre Könige zur Bestechung unserer Höfe, Staatsdiener und Feldherren aufwendeten, wofür dann diese — wie billig! — kein Bedenken trugen, ihr Vaterland in den entscheidendsten Angelegenheiten zu verrathen, zu verkaufen, und Preis zu geben:

ßen: wie schändlich gebrandmarket — ewig gebrandmarket werden wir nicht dastehen, wenn künftighin französische Geschichtschreiber uns, die ganze Periode dieses Kriegs hindurch, als das feigeste, selbstsüchtigste, verworfenste, auf der niedrigsten Stuffe der Nationalverschlimmerung stehende Volk schildern werden, das nicht einmal die französischen Bestechungsversuche abwarten konnte, sondern bey Annäherung der Neufranken in Teutschland, diesen überall zuvorkam, sich ihnen auf die unverschämteste Art aufdrang, ihnen ohngefragt alles verrieth, und sich eben so ehr- als gewissenlos überall und bey jeder Gelegenheit zum Werkzeuge der schnödesten Verrätherey gegen Gott, gegen ihre Landesfürsten und gegen ihre Mitbürger gebrauchen lies, so daß Custine in seinem letzten Verhöre auf die Anklage: „er habe eines gewissen Zimmermanns *) Anerbie-

*) Erst Lazarist zu Mannheim, dann Professor zu Heidelberg, zuletzt Pfarrer zu Wißloch, ein illuminirter Neologe von so erbaulicher Aufführung, daß er auf die Anklage der beyden protestantischen Prediger zu Wißloch abgesetzet und des Lan-des

erbieten, ihm Mannheim für eine Million 200,000 Livres in die Hände zu liefern, nicht benutzet" zur ewigen Schande der teutschen Nation eingestand: „Er [Cüstine] habe kaum „einen Fuß in Teutschland gesetzet, als schon „alle Narren und Schurken (Coquins) des „Landes zu ihm hergeloffen gekommen wären „und sich anerboten hätten, ihm ihre Städte „zu liefern: er habe auch wegen Mannheim „an den vollziehenden Rath geschrieben, der „ihm auch das Geld auf der Stelle geschickt „hätte, welches er mehrere Tage behalten „habe; es wäre aber niemand gekommen, der „es hätte verdienen wollen...."

Eine

---

des verwiesen wurde. Von dem Augenblick an verschwor er sich gegen alles, was sonst einem Menschen, einem Bürger, einem Christen heilig und ehrwürdig war, tumultuirte eine Zeitlang als Klubbist zu Mainz, gieng dann mit der Cüstinischen Armee nach Paris, allwo er — wahrscheinlich durch die Guillottine — mitten im Laufe seiner Schandthaten und Verbrechen aufgehalten und dem Orkus zugeschickt wurde.

Eine größere Schande fällt auf diejenigen teutschen Männer, die wider alle Politik und Analogie das Entschädigungsprincip durch Säkularisirungen aufbrachten, und, statt die Entschädigungen verhältnißmäßig auf alle — und selbst auf die verlierenden Reichsstände nach Maasgabe des Werths ihrer ehemaligen Besitzungen, zu vertheilen, die ganze Entschädigungslast, wider alle Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, auf die geistlichen Staaten wälzten, ohne an die schrecklichen Folgen zu denken, die aus einem eben so ungerechten als gewaltsamen Verfahren entstehen können und müssen. — Wären wohl die Franzosen auf diesen gefährlichen Vorschlag verfallen, wenn nicht teutsche Diplomatiker sie aufmerksam darauf gemacht hätten? Und was wird die Nachwelt einst von jenen Gesandten urtheilen, „welche [nach der Versicherung eines, „von dem Gange der Unterhandlungen zu Ra„stadt wohl unterrichteten, großen und recht„schaffenen Ministers] zu Rastadt durch „ihre ungeforderten Erklärungen, die zur Ab„tretung des ganzen linken Rheinufers noch „nicht gekommene Zeit gleichsam übereilten, „und, in der Hoffnung reichlicher Entschädi„gungen, sich die überrheinischen Besitzungen

„ihrer

„ihrer Principale nicht abzwingen ließen, son„dern mit einer ärgerlichen Hastigkeit, wie „eine ihnen lästige Sache hingaben?...“

Excidat illa dies aevo, nec postero credant Saecula! — —

Aber ihr! wie soll ich euch nennen, Männer des Abgrunds! — oder ist irgend noch ein gräßlicher, schauderhafterer Name, der die ganze tiefe schreckliche Herabgesunkenheit und Verworfenheit eures Charakters bezeichnet? — Männer des Abgrunds! die ihr euch mit den Fortschritten euerer Vernunft brüstet, und sie zum Verderben und Untergang des ganzen Menschengeschlechts anwendet — die ihr mit dem schwärzesten aller Höllenplane schwanger gehet, jede bürgerliche und kirchliche Verfassung niederzureissen, um auf den Trümmern des Throns und Altars, Heidenthum, Mordgerichte und alle Scheuslichkeiten einer demagogischen Anarchie einzuführen — — euerm Stolze, euerer Ehrsucht, Herrschsucht, Raubsucht, Rachsucht, Blutdurst, und andern schändlichen Leidenschaften, die ihr hinter dem Deckmantel der Freyheit und Gleichheit, der Philosophie und Menschenrechte, und andern schö-

nen Vorspiegelungen, wodurch ihr den Kopf und das Herz des betrogenen Haufens in Bewegung setzt, vergebens zu verbergen sucht — euern Ränken, Kabalen und heimlichen Schurkereyen hat Teutschland den Verlust des linken Rheinufers zu verdanken. Ihr lebt mit den Jakobinern in Paris im genauesten Einverständniß. Paris ist der Mittelpunkt eurer Intriguen, eurer Kabalen und Verschwörungen. Allda habt ihr eure Geschäftsträger und Agenten; allda verarbeitet ihr den giftigen Gährungsstoff von Unabhängigkeit und Anarchie, der in ganz Europa zirkulirt, alle konstitutionellen Verhältnisse auflösen und Thron und Altar über einander stürzen soll. Alsdann wird das menschliche Geschlecht auf dem festen Lande, ohne Führer, ohne Wegweiser, durch eure zerstöhrungpredigende Lehren sich selber aufreiben. Die Künste, der Ueberfluß, das Glück werden entfliehen und das veraltete Europa, ein Bild Asiens, oder des alten Griechenlandes, wird nichts als unbebaute Wüsten und Ruinen aufweisen. Versuchts alsdann! durch eure mordbrennerische Philosophie eine neue Welt, eine bessere Schöpfung hervorzubringen! Ihr könnts nicht? — aber zerstören konntet ihr doch wohl! Millionen Menschen

un-

unglücklich machen! und stolz und fühllos auf Blut und Thränen, auf Schutt und Leichen einher wandeln, und Thaten verüben, worüber die Hölle erröthet und der Satan selbst verstummt steht. . . .

Freylich mußtet ihr die schönsten und herrlichsten Provinzen Teutschlands haben: damit ihr sie durch eure neu erfundene Staatstheorie nicht sobald ruiniren konntet — diese Provinzen mußten groß und ergiebig seyn: damit ihr Raum und Unterhalt gnug für künftige Staatsverbrecher hättet, die etwa wegen mißlungener Verschwörung, Empörung oder anderer Verrätherenen, aus andern teutschen Provinzen entfliehen werden; endlich mußten diese Provinzen unmittelbar an das französische Gebiet stoßen: um von euern Condemagogen in Paris gleich Schutz und Hülfe zu haben, wenn ihr wegen Lügen, Verläumdungen, aufrührische Schriften und andere Versuche die Revolution in Teutschland ferner zu verbreiten, den Zorn und die Rache benachbarter Mächte zu befürchten hättet. Söllte nun eure Hoffnung zu einer plötzlichen und allgemeinen Revolution, die in Teutschland gar leicht durch das forçirte Zusammenwerfen sovieler, an Sitten,

Spra-

Sprache, Denkart, Religion rc. verschiedener Nationen, die oft eine tödliche Antipathie gegen einander selbst, und vieleicht noch mehr gegen die neue Herrschaft und Regierung haben, die ihnen mit Gewalt aufgedrungen worden und von der sie sich mit Gewalt wieder loszureissen berechtiget zu seyn glauben — söllte, sag' ich, eure, einen solchen Ausgang erwartende, Hoffnung fehl schlagen: was thuts? immer habt ihr noch das linke Rheinufer und auf demselben einige Duzzend politische Theater, worauf ihr eure Demagogenrollen spielen und unter den benachbarten Zuschauern die Feuerbrände der Revolution schleudern könnet, wenn ihr sie erst gehörig elektrisiret habet.

„Und darum krochet ihr so lange und so „niederträchtig um den Füßen französischer De„magogen herum, und betteltet um — Frey„heit, jedes Laster beym Schopfe zu „haschen — betteltet [ohne dazu von den „cisrhenanischen Einwohnern beauftraget zu „seyn] um die Gnade: die Provinzen am lin„ken Rheinufer entweder zu einer für sich be„stehenden Republik zu erklären, oder sie der „großen Republik einzuverleiben — darum wur„den Barthelemy, Carnot, Pichegru und an„dere Gemäßigte [welche aus erheblichen poli-

„tischen

„tischen Gründen wider die Abtretung des lin„ken Rheinufers an Frankreich waren, durch „den Einfluß und die Leitung einer bekannten „mächtigen, leider nur zu spät gesprengten, „Ministerialfaction, die wiederum — ohne „es zu wissen — unter euerer geheimen „Aufsicht und Leitung stand, und, indem sie „das Interesse ihres Hofes zu besorgen wähn„te, nur eure eigenen Plane begün„stigte und ausführte] aus dem Direc„torio geworfen und ohne Verhör, Urtheil „und Recht nach Cayenne verbannet — darum „wurde Sieyes nach Berlin geschickt, um das „Ungewitter zu beschwören, als vor einiger „Zeit in den nordischen Kabinettern eben so „stark an der Zurückgabe des linken Rhein„ufers an seine rechtmäßige Herren, als an „einer allgemeinen Coalition wider die weit„aussehenden und gefährlichen Entwürfe fran„zösischer Demagogen und der mit ihnen ein„verstandenen, in ganz Europa, ja! über den „ganzen Erdkrais verbreiteten Anarchisten gear„beitet wurde....“

Und nun, ihr Monarchen! ihr stehet verstummet, erröthet und erbleichet, daß die Arglist der litterärischen Revolutionsclique in Teutschland einen so entscheidenden Sieg über

eure

eure Kabinetspolitik davon getragen, und auch am Rheinstrome einen Thron errichtet hat, der eure Thronen alle zermalmen helfen wird. Dankts der Unvorsichtigkeit und Schwachheit euerer Minister, die entweder von heimlichen Emissären berathen, oder von französischen Demagogen bestochen, oder aus blindem Hasse gegen die Pfaffenregierungen am linken Rheinufer, dasselbe — nicht an die französische Republik — sondern an teutsche Demagogen abtraten, die euch noch giftiger und tödlicher hassen, als die Franzosen, deren Freyheitsdrang und Zerstörungswuth keine Gränzen kennt, und die nicht eher ruhen werden, als bis sie das ganze Teutschland werden republikanisiret haben.

Wahrlich ihr Mächte Europens! das Reich der Britten am Ganges ist euch so gefährlich nicht, als das Reich der Gänsekiele am Rheinstrome. Während man euch mit dem Popanz des Engelländischen Weltmonopols in Schrecken setzt, merkt ihr den Verrath nicht, der im Dunkeln arbeitet und einen Abgrund gräbt, worin ihr sammt euern hintergangenen und verblendeten Ministern, eh ihrs euch versehet, plötzlich und ohne Rettung herabstürzet. Aber es war von jeher das Verhängniß aller gekrönten Häupter, daß sie nicht eher an Verrath glaubten, als bis er schon ausgebrochen — wenn es zu spät war. Durchgehet

gehet man die Geschichte mit einiger Aufmerksamkeit, so findet man, daß mehrere Fürsten entthronet wurden, weil sie zu gut, als weil sie zu böse waren.... Hätte Ludwig XVI. statt so vieler christlichen Tugenden, die Eigenschaften eines ehrsüchtigen und unternehmenden Fürsten gehabt [etwa eines Ludwigs XIV.] der alles zu thun weiß, um sich gefürchtet zu machen, so würde man seine Unterthanen nicht so leicht von ihm abwendig gemacht haben. Wäre er eben so ein böser Bube gewesen, wie die Häupter seiner Rebellen, so hätte er sie zu ihrer Pflicht zurück gebracht und er wäre auf dem Thron gestorben. Statt dessen sah man ihn von jedermann in seiner Hauptstadt verlassen, dann gefangen und zuletzt ermordet. Und warum das? Hatte man Ursache, sich über Ungerechtigkeiten gegen ihn zu beklagen? Keineswegs! Warum also? weil er nur mit seiner Tugend gerüstet war: sola majestate armatus. Es ist eine schwache Stütze bey bürgerlichen Kriegen, wenn man blos das Zeugniß seines Gewissens und das Recht auf seiner Seite hat. Um einen Monarchen zu stürzen, der sich per fas et nefas fürchtend zu machen wußte, ist ein Sturm, ein Orkan nötig: aber um einen gewissenhaften und gütigen Fürsten zu stürzen, bedarf es nur eines Hauches!..

Vergl. mit der Anm. D des Artik. *Cassius Chaerea*, in Bayle's Dict. hist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deutschland am Rande des Abgrunds

Hamburg u.a. 1798

J.publ.g. 833#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562224-5
VD18 14439352-001